

„Gestorben und begraben“ – Aspekte der Bestattung im frühneuzeitlichen Salzburg¹

Von Michael Mitter

Hinführung zum Thema

Sicher ist, daß die Totenfeier eine der allerstärksten Äußerungen des religiösen Lebens dieser Zeit war.² Was hier für das Spätmittelalter gesagt wird, gilt gleichsam für die Jahrhunderte danach und bleibt auch für unsere Zeit gültig.³ Darum kann die historische Untersuchung von Salzburger Begräbnisliturgie, -recht und -praxis auch Einblicke in das Denken und Leben des frühneuzeitlichen Menschen gewähren.⁴

In der Feier des Begräbnisses pflegte die röm.-kath. Kirche von jeher, die Verstorbenen Gott anzuempfehlen, ihre Kinder aufzurichten und ihren Glauben an die Auferstehung zu bezeugen.⁵ Die Wege, wie dies liturgisch zu geschehen hatte, waren vor dem Tridentinum (1545-1563) jedoch breit gestreut. Nach dem Konzil wurde der Anspruch der Päpste auf das ausschließliche Gesetzgebungsrecht in liturgischen Angelegenheiten schließlich anerkannt und eingelöst, lokale Traditionen durch die römische Einheitsliturgie allmählich verdrängt: Die Bulle *Quod a nobis* vom 9. Juli 1568 führte das neue Brevier (*Breviarium Romanum*) und die Bulle *Quo primum tempore* vom 14. Juli 1570 das neue Messbuch (*Missale Romanum*) ein, welche mit Ausnahmen als verbindlich für alle Diözesen und Orden des *Ritus Romani* erklärt wurden⁶ – somit auch für die Erzdiözese Salzburg. Wenn auch der römische Ritus in den Bistümern Köln, Trier und Münster erst im 19. Jh. Eingang fand und etwa 80 französische Diözesen, bestärkt durch den Gallikanismus, bis weit ins 19. Jh. nach ihrem eigenen Messformular zelebrierten, ist evident, dass das *Missale Romanum* in Salzburg rasch zur Anwendung gelangte:⁷ Der *Ordo Romanus* wurde bereits 1596 unter EB Wolf Dietrich von Raitenau von Papst Clemens VIII. für das Erzstift bewilligt und verbindlich vorgeschrieben.⁸ Bedeutung für den Exequialakt kam dem neuen Messbuch v. a. durch die *Missa defunctorum* (= Totenmesse, Requiem) zu, die nun durch die römische Liturgie normiert wurde. Die Feier des Requiems ist jedoch nicht weiter Gegenstand dieses Beitrags.

Der liturgischen Einheit der römischen Kirche dienten eine Reihe weiterer liturgischer Bücher, die im Gefolge des Konzils von Trient promulgiert wurden: das *Pontificale Romanum* (1596) sowie das *Ceremoniale episcoporum* (1600).⁹ Eine besondere Bedeutung für unsere Themenstellung kommt dem 1614 veröffentlichten *Rituale Romanum* zu: Beim Rituale handelt es sich um das liturgische Buch, das die priesterlichen Handlungen enthält, die nicht im *Missale*, *Pontificale* oder *Breviarium* beschrieben sind. Dazu gehören u. a. Taufe (*De Sacramento*

Baptismi), Ehe (*De Sacramento Matrimonii*), Krankensalbung (*De Sacramento Extremæ Unctionis*), Buße (*De Sacramento Poenitentiæ*), Benediktionen (*Benedictiones*), Exorzismus (*De Exorcizandis Obsessis A Demonio*), Krankenbesuch und Sterbekommunion (*De Visitatione & Cura Infirmorum*) und eben auch der römische Begräbnisritus und angeschlossene Bestimmungen (*De Exequiis*).¹⁰ Das römische Rituale sollte die älteren, oft privaten Sammlungen (*Agenda*, *Obsequiale manuale*, *Sacerdotale*, *Pastorale*) im Einflussbereich des *Ritus latini* ersetzen. Während etwa *Missale* und *Breviarium* verbindlichen Charakter tragen, wurden Art und Umfang der Verwendung des Rituales den Ortsbischoßen anheimgestellt.¹¹ Darin ist auch ein Grund zu sehen, warum diözesane Eigenritualien, die gerade beim Begräbnisritus erhebliche Abweichungen von der römischen Form zeigten, sich im deutschsprachigen Raum bis ins 20. Jh. hielten.

Wer die genannten Konstitutionen *Quod a nobis* und *Quo primum tempore*, durch die Brevier und Messbuch eingeführt wurden, mit dem Wortlaut der Bulle Pauls V. vom 17. Juni 1614 über das *Rituale Romanum* vergleicht, gewinnt unweigerlich den Eindruck, dass die durch die ersten beiden gesetzte Verpflichtung eine weit größere war als bei letzterer: Während bei Brevier und Missale all jene Bücher, die nicht einen 200-jährigen Besitzstand nachweisen konnten, verworfen und verpönt wurden (*suppressimus et abolevimus*), stellte Rom beim Rituale lediglich ein Muster-Rituale unter die Vielzahl an Ausgaben (*in tanta Ritualium multitudine ... publica et obsignata norma*).¹² Durch die Promulgation des *Rituale Romanum* 1614 sind die Diözesanritualien demnach keineswegs außer Kraft gesetzt worden. Es wurde davon abgesehen, selbige zu beseitigen und durch die römische Ausgabe zu ersetzen, wenn auch kein Zweifel an der höchsten Auktorität des römischen Rituals gelassen wurde. Der Grund für die Toleranz des Hl. Stuhls in dieser Angelegenheit scheint in den Beschlüssen des Tridentinums selbst begründet zu sein, die den örtlichen Riten und Gewohnheiten eine Art Berechtigung zuzusprechen scheinen.¹³

Da also die Diözesanritualien bestehen blieben, das *Rituale Romanum* aber zur *Norma normans* wurde, war jeder Bischof gehalten zu prüfen, ob sein *Rituale proprium* dieser Norm entspricht. Die lokalen Traditionen sollten aus den ältesten Quellen erforscht und in eine Form gebracht werden, die der höchsten Norm wie den lobenswerten örtlichen Traditionen gerecht wurde. Insbesondere sollte nichts geduldet werden, was durch Entscheidungen des Hl. Stuhls verworfen wurde. Diözesanrituale waren dem Hl. Stuhl zur Approbation vorzulegen.¹⁴ Augenscheinlich bedurfte die Anpassung der Diözesanrituale an das *Rituale Romanum* vor allem eines: Zeit. Insbesondere galt es die Bevölkerung, die beharrlich an ihren Traditionen hing, weder zu überfordern noch ohne Notwendigkeit zu beleidigen. Die Ziele dieses Prozesses standen jedoch nie in Frage: allmähliche Anpassung an das römische Rituale und Beseitigung des liturgischen Eigenguts,¹⁵ was sich auch an den Ausgaben des Salzburger Rituals deutlich nachvollziehen lässt.

**EXEQ VIE
MORTVORVM.**

Sue-
nite san-
cte dei,
occurri-
te angeli
domini,
fuscipi-
entes ani-
mam e-
ius, offe-
rentes-
am in cō-
spectu altissimi.



VER:

**Suscipiat te Christus qui vo-
cauit**

Abbildung 1: Libellus agendarum (Salzburg 1557):
Der Holzschnitt am Kapitelanfang zum Begräbnisritus
(Exequie mortuorum) zeigt die Beerdigung eines Leichnams.

Auch im Erzstift Salzburg wurde in einem ersten Schritt der alte *Libellus agendarum*¹⁶ von 1557 (= „Buch kirchlich-liturgischer Handlungen“, welches seinerseits das Salzburger Obsequiale seit dem 15. Jh. ersetzte¹⁷) durch ein Rituale abgelöst. So veröffentlichten die Fürsterzbischöfe Paris Lodron (1640), Guidobald von Thun und Hohenstein (1657), Max Gandolph von Kuenburg (1686), Franz Anton von Harrach (1716), Leopold Anton von Firmian (1740), Siegmund Christoph von Schrattenbach (1768) und Maximilian Joseph von Tarnóczy (1854) Salzburger Eigenrituale.¹⁸ Während die Editionen bis 1768 noch unter dem Titel *Rituale Salisburgense. Ad usum Romanum accommodatum*¹⁹ (= dem römischen Gebrauche angepasst) erschienen, geschah dies bei der letzten Ausgabe unter dem Titel *Rituale Romano-Salisburgense*.²⁰ Bereits in der Wahl der Bezeichnung wird so die allmähliche Angleichung der diözesanen Besonderheiten an die römische Vorlage sichtbar.

Die zunehmende liturgische Rom-Orientierung seit Beginn des 17. Jhs. ist auch unter dem Gesichtspunkt der geistigen und gesellschaftlichen Umstürze

jener Zeit zu sehen, die das Gesicht Mitteleuropas veränderten und sich in der konfessionellen Spaltung manifestierten. Wie die Protestanten schlossen sich auch die katholischen Gebiete in der *Liga* zusammen. Man orientierte sich nach Rom und sieht in der dort gefeierten Liturgie einen Ausdruck der eigenen Identität. Es kommt vielerorts zu einem Bruch mit jahrhundertealten diözesanen Eigentraditionen. In der Liturgie wird Rom das Maß der Dinge.²¹ Im Gegensatz zu anderen Feiern ist gerade beim Begräbnis eine auffallend strenge Wahrung der lateinischen Liturgiesprache zu beobachten: keine Verwendung der Volkssprache bei Begräbnissen, auch nicht für Hinweise oder Gebetsaufforderungen, wie sie im Gegensatz dazu für die Feier der Sakramente am Beginn des 17. Jhs. in der Kirchenprovinz Salzburg üblich geworden waren.²² Um es mit den Worten in Anlehnung an Ludwig Wittgenstein²³ zu sagen: Die lateinische Sprache schuf hier eine römische Wirklichkeit.

1950 schließlich erschien als *Collectio Rituum pro omnibus Germaniae dioecesibus*²⁴ das erste gemeinsame Ritusbuch für die Diözesen des deutschsprachigen Raums, welches nach und nach von den Diözesen Österreichs und Deutschlands rezipiert wurde.²⁵ Die Erzdiözese Salzburg veröffentlichte im Jahr darauf ihrerseits eine *Collectio Rituum in usum cleri Archidiacenos Salisburgensis*.²⁶ Die dort getroffenen Bestimmungen betreffend der Exequien behielten bis zur liturgischen Erneuerung im Gefolge des II. Vatikanums ihre Gültigkeit.

Das Begräbnis nach dem Salzburger „Ritus mortuorum“

Von besonderem Interesse sind jene etwa 65 Seiten, die – untergliedert in acht Abschnitte – die formellen, aber hauptsächlich liturgischen Aspekte des Exequialaktes in der Salzburger Kirche des 18. Jhs. zum Gegenstand haben. Inhaltlich präsentiert sich der betreffende Abschnitt in der Ausgabe des *Ritus Salisburgense* von 1716²⁷ wie folgt:

1. *De Exequiis.* (= Über die Exequien)
2. *Quibus non licet dare Ecclesiasticam sepulturam.* (= Bestimmungen, wem das kirchliche Begräbnis nicht zugestanden werden kann)
3. *Exequiarum ordo.* (= Begräbnisordnung)
4. *Ritus servandus quando funus prædiis vigiliis, & solenni defunctorum sacrificio sepeliendum est.* (= Zu beachtender Ritus, wenn der Leichnam mit vorabendlicher Totenwache und gewöhnlicher Totenmesse beerdigt wird)
5. *Officium Defunctorum.* (= Totenoffizium)
6. *De Officio faciendo in exequiis absente corpore defuncti: & in die tertio, septimo, trigesimo, & anniversario.* (= Aus der christlichen Pflicht heraus abzuhaltende Bestattungsriten bei Abwesenheit des Toten sowie beim Gedächtnis am dritten, siebten, dreißigsten sowie am Jahrestag)
7. *De Exequiis parvolorum.* (= Über das Begräbnis von Kindern)
8. *Ordo sepeliendi parvulos.* (= Begräbnisordnung bei Kindern)

Eine Behandlung sämtlicher Detailfragen will dieser Beitrag nicht leisten. Er beschränkt sich im Wesentlichen auf den zweiten Abschnitt, geht jedoch an manchen Stellen darüber hinaus.

Quibus non licet dare Ecclesiasitcam sepulturam –

Über die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses

Das kirchliche Begräbnis war seinem Charakter nach stets etwas Heiliges. Es wird unter Gebeten und heiligen Gesängen von geweihten Personen und an einem dem profanen Gebrauch dauerhaft entzogenen Ort, dem Friedhof, vorgenommen. Es ist ein Liebesdienst, den die Kirche dem Verstorbenen erweist. Aus der Fürbitte der Kirche möge der Tote noch Nutzen ziehen, das Begräbnis selbst ist ihm gegenüber eine Ehrung, da ihn die Kirche öffentlich und feierlich als ihr Mitglied bezeugt. So wie es eine Pflicht gibt, dem Verstorbenen im Begräbnis die letzte Ehre zu erweisen und dieser als Christ ein Ehrenrecht hat, dieses zu beanspruchen, so muss und musste es auch Fälle geben, in denen das kirchliche Begräbnis verweigert wird.²⁸ Schon für die alte Kirche beschränkte sich das kirchliche Begräbnis auf die tatsächlichen Glieder der Kirche. Für das Abendland ist seit der Zeit Papst Leos des Großen (+ 461) die Verweigerung der christlichen Begräbnisfeier *super mortuo in blasphemia et impietate* bezeugt und konsequent praktiziert worden. Bis heute bestimmt der *Codex Iuris Canonici*²⁹ der röm.-kath. Kirche, wer vom Begräbnis auszuschließen ist.³⁰

War die Bestattung in geweihter Erde der anzustrebende Normalfall, so drohte allen Außenseitern der Gesellschaft eine Bestattung außerhalb des Friedhofs. Zu diesem gar nicht kleinen Personenkreis zählten Angehörige „unehrlicher Berufe“ ebenso wie Gewaltverbrecher, öffentliche Sünder wie Diebe, Wucherer und Dirnen, die einer unerlaubten Tätigkeit nachgingen, und all jene, die durch Arbeit am Feiertag gegen das Gebot der Feiertagsheiligung verstießen.³¹ Uns interessieren insbesondere die Tatbestände, die das *Rituale Salisburgense* darüber hinaus explizit dokumentiert.

Gemäß dem *Rituale Salisburgense* von 1716 musste die kirchliche Bestattung zunächst allen Nichtchristen – den Heiden (*paganis*), den Juden (*judæis*) und allen Ungläubigen (*omnibus infidelibus*) – verwehrt werden. Gleichermaßen drohte den notorischen Ketzern und ihren Gönnern (*haereticis, & eorum fautoribus*), den Apostaten, den Schismatikern und den Exkommunizierten (*apostatis à Christiana fide; schismaticis, & publicis excommunicatis majori excommunicatione*), allen mit dem kirchlichen Interdikt Belegten und denjenigen, die sich für die Dauer eines Interdikts an einem verbotenen Ort befunden hatten (*interdictis nominatim, & iis, qui sunt in loco interdicto, eo durante*). Ferner wurde das Begräbnis den Selbstmörder vorerthalten (*se ipsos occidentibus*), sofern sie nicht vor ihrem Tod ein Zeichen der Reue gegeben hatten. Von dieser Einschränkung nicht betroffen waren all jene, die aus dem Wahnsinn heraus Selbstmord begangen hatten (*non*

tamen si ex insania id accidat). Das Rituale verweigerte die Beerdigung zusätzlich den im Zweikampf Gefallenen (*morientibus in duello*), auch wenn sie vor ihrem Dahinscheiden noch Reue gezeigt hatten sowie allen offensichtlichen und allbekannten Sündern,³² die ohne Buße ihr Leben beschlossen hatten (*manifestis & publicis peccatoribus, qui sine poenitentia perierunt*). Auch so genannten „Taufscheinchristen“, von denen bekannt war, dass sie nicht ein Mal im Jahr gebeichtet und in der österlichen Zeit kommuniziert hatten und ohne ein Zeichen der Reue vom Tod ereilt worden sind (*iis, de quibus & publicè constat, quòd semel in anno non suscepérint sacramenta confessionis & communionis in pascha, & absque nullo signo contritionis obierunt*), und allen Kindern, die ohne das Sakrament der Taufe verstorben waren (*infantibus mortuis absque baptismo*), konnte der Ortsoberste das kirchliche Begräbnis zu versagen.³³

Die im handschriftlichen Manuskript zum *Rituale Romanum* beigelegte Bestimmung, die Begräbnisverweigerung gelte auch für Föten, die mit der Mutter während der Geburt versterben, ohne geboren und notgetauft worden zu sein, wurde nicht in die approbierte Fassung übernommen und findet sich auch nicht im *Rituale Salisburgense*.³⁴ Die Vorschrift, ungetauft verstorbenen Kindern das kirchliche Begräbnis zu verweigern, dürfte noch im 19. Jh. Beachtung gefunden haben: Wegen der Würde der menschlichen Natur sollten diese aber an einem angesehenen Platz begraben und nicht wie Tierkadaver behandelt werden. Eine feierliche kirchliche Bestattung mit Gebeten war jedoch nicht zugelassen. Jene „unfröhlichen Kinder“ wurden mancherorts längs der Trauflinie des Kirchendachs eingegraben, denn wenn der Pfarrer das Taufwasser segnet, würde alles Wasser in und an der Kirche zu Taufwasser. So würde das Kind durch den Regen nachträglich in der Erde „getauft“. Die unter der Dachtraufe begrabenen Neugeborenen wurden daher mitunter als „Taufkinder“ bezeichnet.³⁵

Wie man im Erzstift Salzburg mit besagten Kindern umgegangen ist, harrt bis dato einer Klärung. Einige Indizien sprechen dafür, dass die „unschuldigen Kinder“ in Salzburg und in den angrenzenden Gebieten eher auf eigenen, oft nur ein bis zwei Quadratmeter großen *Unschuldige Kinder-Friedhöfen* beigesetzt wurden. Dabei handelte es sich um separierte Plätze in Randlage eines Friedhofs, meist auf der Schattenseite gelegen und mit einer eigenen Tür verschließbar. Nur unweit von Salzburg, in Ramsau bei Berchtesgaden, wurde ein schönes Exemplar eines solchen *Engelfriedhofs* mustergültig restauriert.³⁶ Eine Erwähnung verdient auch der derzeit einzige bekannte *Unschuldige Kinder-Friedhof* im Salzburger Land in St. Gertrauden bei Mauterndorf im Lungau. Es handelt sich dabei um einen kleinen abgeschlossenen Friedhofsgebiet beim Eingang zum dortigen Kirchhof.

Spätestens der *Codex Iuris Canonici* von 1917 sowie die *Collectio Rituum* erwähnen den Ausschluss ungetaufter Kinder vom ehrenhaften Begräbnis nicht mehr explizit.³⁷ Die dringliche Frage der Kinderbegräbnisse drückte sich dann in der Überarbeitung des Begräbnisritus im Gefolge des II. Vatikanums aus: Kinder, die vor ihrer Taufe verstorben waren, aber nach dem Willen der Eltern die Taufe hätten empfangen sollen, sowie tot geborene Kinder und Fehlgeburten wurden den getauften Kindern nun im Wesentlichen gleichgestellt (1967/69).³⁸

Sollte bei der Handhabung der genannten Vorschriften des *Rituale Salisburgense* in einem Fall ein Zweifel obwalten, so konnte Zuflucht beim zuständigen Ordinariat gesucht werden (*Ubi vero in predictis casibus dubium occurrit, Ordinarius consultatur*). Die Priester hatten zudem gut darüber unterrichtet zu sein, wem das Begräbnis zu verweigern sei, um auszuschließen, dass gegen eine Vorschrift der heiligen Canones verstößen wird.³⁹

Die beispielhafte Gegenüberstellung der Salzburger Ausgaben von 1657⁴⁰ und 1716 mit dem *Rituale Romanum* von 1614⁴¹ dokumentiert die genannte liturgisch-rechtliche Abhängigkeit von Rom. Der zitierte Abschnitt zur Begräbnisverweigerung präsentiert sich in den beiden Editionen als beinahe wortgleich mit der römischen *Editio Princeps* von 1614. Nur unwesentlich anders verhält es sich rund 300 Jahre später mit der *Collectio Rituum*⁴² von 1951.

De Exequiis:	103
¶ Quibus non licet dari Ecclesiasticae sepulturam.	
I gnorare non debet Parochus, qui ab ecclesiastica sepultura ipso iure sunt excludendi, ne querimur ad illam contra fratrem. Canonum decreta vnoquiam admittunt. Negatur igitur ecclesiastica sepultura Paganis, Iudeis, & omnibus infidelibus, Hereticis, & coram fautoribus: Apollatis à Christiana fide i Schismatis, & publicis excommunicatis maior excommunicatione: Interdictis nominatis, & ijs, qui sunt in loco interdictio, eo durante.	
Scipios occidentibus ob desperationem, vel iracundiam (non tam si ex infanta id accidat) nisi ante mortem dederint signa penitentiae.	
Mortentibus in duello, etiam si ante obitum dederint poenitentia signa.	
Manifestis, & publicis peccatoribus, quae fine penitentia periculūt. Iis, de quibus publice confitit, quod non sufficiunt sacramenta Confessionis, & Communionis in Palcha, & absq; villo signo contritionis obierunt.	
Infantibus mortuis absque baptismo.	
Vbi vero in predictis casibus dubium occurrit, Ordinarius consilatur.	
¶ Exequiarum Ordo.	
C onstituto tempore, quo corpus ad ecclesiam deferendum est, conuocetur Clerus, & alij, qui funeri interefie debent, & in patrochiale, vel in aliam ecclesiam iuxta loci conuentus, ordine conueniant: ac datis certis campana signis, et modo, & ritu, quo in eo loco fieri solet, Parochus induitus superpellicco, & itola nigra, vel etiam pluviali ciuili coloris, Clerico praferente crucem, & alio aquam benedictam, ad dominum defuncti, vna cum alijs procedit: distribuuntur cerei, & accenduntur intortia, nix ordinatur procedentibus laicorum Confraternitatibus, siadint: tum sequitur Clerus regulatus, & lectoris per ordinem, biniq; proclamatio, prelata Cruce, deoote Psalmos, ut infra, decantantes, Patrochio precedente fereretur cum luminibus, inde sequuntur alii funus comitantes, & pro defuncto Deumne deprecantur. ubi sub silentio.	
H iiiij Pa-	

De Exequiis:	207
Ceterum in novo Christianus in communione fratrum defundit. Excessu Ecclesiam aut cemeteriorum breviterum sepelire debet: sed si franciscetas cogat ex aliquo exerto aliquando agere tempus alterius fieri, sicut etiam ut quatenus fieri posent, corpus in locum faciem quā primū transfratur, & interim sempore quā capit illius apponi debet, ad significandum illum in Christo regnū regnū.	
Quibus non licet dare Ecclesia- sticam sepulturam.	
I gnorare non debet Parochus, qui ab Ecclesiasticae sepulta- tra ipso iure sunt excludendi, ne querimur ad illam contra fratrem. Canonum decreta vnoquiam admittunt.	
Negatur igitur Ecclesiastica sepultura Paganis, Iudeis, & omnibus infidelibus, hereticis, & coram fautoribus: apollatis a Christiana fide i Schismatis, & publicis excommunicatis maior excommunicatione; interdictis nominatis, & ijs, qui sunt in loco interdictio, eo durante.	
Scipios occidentibus ob desperationem, vel iracundiam (non tam si ex infanta id accidat) nisi ante mortem dederint signa penitentiae.	
Manifestis, & publicis peccatoribus, qui sine penitentia perierunt.	
Iis, de quibus & publice confitit, quod non sufficiunt sacramenta Confessionis & Communionis in Palcha, & abque nullo signo contritionis obierunt.	
Infantibus mortuis absque Baptismo.	
ub	

Abbildung 2 und 3: Das *Rituale Salisburgense* von 1657 (linkes Bild) präsentiert sich beim Abschnitt über die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses fast ident mit seiner römischen Vorlage, dem *Rituale Romanum* von 1614 (rechtes Bild).

Seit dem Tridentinum (1545-1563) war als wichtige Vindikativstrafe für Laien wie für Kleriker der Entzug des kirchlichen Begräbnisses hinzugekommen. Sie war oft eine Folge der wegen Hartnäckigkeit des Delinquenten nicht aufgehobenen Zensur. Das *Rituale Salisburgense* erwähnt diesen Ausschlussgrund nicht explizit, er ist jedoch in einigen der oben genannten Bestimmungen indirekt mitgemeint.⁴³

Ebenfalls unerwähnt bleibt, wie mit Verbrechern und Hingerichteten zu verfahren ist. Laut J. Hollweck wurde noch 1905 den Malefikanten, die bei der Verübung einer Straftat selbst ums Leben gekommen und ohne ein Zeichen der Reue verschieden waren, das kirchliche Begräbnis verweigert. Auch zu den rechtmäßig verurteilten und hingerichteten Straftätern schweigt das Salzburger Rituale. Im Allgemeinen dürften solche Fälle so abgehandelt worden sein, dass jenen Übeltätern, bei denen ein aufrichtiges Schuldeingeständnis vorlag, das kirchliche Begräbnis prinzipiell nicht vorenthalten wurde – vorbehaltlich natürlich der Billigung durch die Kirche, durch die Bevölkerung und die lokale Tradition. In diesen Fällen sollte mit einem schlichten Begräbnis ohne Pomp (nur Seelenmessen) das Auslangen gefunden werden.⁴⁴ Die Quellenlage für Salzburg zeigt jedoch, dass geistlicher Beistand bei Hingerichteten eher die Ausnahme denn die Regel war.

Da in der Haupt- und Residenzstadt Salzburg das Malefizrecht zur Anwendung kam, spielte die Frage nach der Bestattung von Straftätern natürlich eine Rolle. Die beispielhaft in der *Hauptmannschaftsordnung* von 1533 genannten 36 „Hauptmannsfälle“ sowie weitere fünf „Majestätsverbrechen“ schlossen nämlich auch solche Vergehen mit ein, für die das *Rituale Salisburgense* ein deutliches Begräbnisverbot aussprach – so etwa für Ketzerei, Aberglaube und Gotteslästerung.⁴⁵ Was die kirchliche Bestattung von hingerichteten Delinquenten anbelangt, verhielt sich das fürsterzbischöfliche Konsistorium als oberste geistliche Behörde durchaus reserviert. Begräbnisse nach katholischem Ritus auf dem 1701 benedizierten Armesünderfriedhof nahe dem Hochgericht an der Berchtesgadner Straße waren nicht gerne gesehen – Beerdigungen durch den Scharfrichter bzw. seine Knechte, durch Angehörige oder andere Personen sollten aber möglich sein. Der örtlich zuständige Nonntaler Kurat hatte in einem solchen Fall lediglich über den Zeitpunkt der Beisetzung in Kenntnis gesetzt zu werden. Ob der Hingerichtete eine Bestattung in der geweihten Erde des Malefikantenfriedhofs erhielt oder ob er im *Beinhauffen Graben* verscharrt wurde, hing neben der notwendigerweise gezeigten Reue zudem von der Art der Exekution ab. Allein der Tod durch das Schwert galt als „ehrenhaft“.⁴⁶ Glaubt man den Aufzeichnungen im *Salzburger Scharfrichtertagebuch*⁴⁷ (1761-1817), so traten die Nonntaler Kuraten ohnehin nur drei Mal bei Begräbnissen auf dem Armesünderfriedhof persönlich in Erscheinung. Nur dreien der 29 dort bestatteten Exekutierten des langjährigen Scharfrichters Franz Joseph Wohlmuth (1738-1823) wurde demnach eine kirchliche Sepultur zuteil.⁴⁸

Welche Gründe auch immer zu einem Ausschluss geführt haben mögen, der Entzug des Begräbnisrechts schloss ein doppeltes Moment mit ein: Zunächst hatte er zur Folge, dass dem Verstorbenen alle kirchlichen Begräbnis- und

Jahrgedächtnismessen sowie alle anderen öffentlichen Leichengottesdienste versagt blieben. Damit waren Gebete und ein Gedenken *coram publico* um Auferstehung und Barmherzigkeit für den armen Sünder nicht mehr möglich. Auch die Nennung des Namens im Hochgebet und in den Fürbitten war wegen der fehlenden Gemeinschaft mit der Kirche ausgeschlossen.⁴⁹ Allgemein gesprochen: Neben der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses war jede andere damit im Zusammenhang stehende kirchliche Amtshandlung verboten.⁵⁰ An der Schwelle des Todes endete die seelsorgliche Pflicht der Kirche, zu deren Aufgabe es gehört hatte, sich um das Seelenheil des Gebannten zu kümmern. Des Weiteren blieb der unverbesserliche *Contumax* mit dem reulosen Dahinscheiden in aller Regel auch von der Bestattung in geweihter Erde ausgeschlossen. Der Leichnam hatte in *loco*



ABAS INQ CAMPAM VOLVIT MISERUM SEPELIRI
IMMORTALIBVS VMTAMEN INTERCESSIO SACRA.

Abbildung 4: Neben dem offenen Grab am Klosterfriedhof bitten Mönche den Abt des Klosters Schönau inständig um die Beerdigung ihres Mitbruders in geweihter Erde. Der enthauppte Laienbruder erhebt selbst flehend die Hände, sodass der Abt die Bestattung schließlich zulässt (1. Hälfte des 16. Jhs., Germanisches Nationalmuseum Nürnberg).⁵¹

profano beigesetzt zu werden. Erst in der späteren Entwicklung wurden auf den kirchlichen Friedhöfen dafür eigene „ungeweihte Abteilungen“ geschaffen.⁵¹

Die Frage der Begräbnisverweigerung in der kirchlichen Praxis

Im Anschluss an dieses Regelwerk stellt sich die Frage, wie man im Alltag mit jenen Personen umgegangen ist, die ihren Anspruch auf ein kirchliches Begräbnis oder eine Bestattung in geweihter Erde verwirkt hatten. Aus der Beschäftigung mit den einschlägigen Quellen kristallisiert sich heraus, dass vom „Recht der Begräbnisverweigerung“ letztendlich nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wurde. Insbesondere der Vorwurf, zu Lebzeiten ein Taufcheinchrist und Sünder gewesen zu sein, wurde häufig zugunsten der Betroffenen ausgelegt. Gleiches galt in vielen Fällen für den Suizid, zumal der Ausnahmefall *si ex insania id accidat*⁵³ oft zugunsten des Selbstmörders ausgelegt wurde.

Hierzu einige Anmerkungen: Die Verweigerung der christlichen Sepultur war und ist eine der schwersten Kirchenstrafen, die der Verblichene nicht mehr ungeschehen machen konnte und die daher nur in eindeutigen Fällen angewendet werden sollte. Allein ihre Androhung gab nicht selten einen Anlass zur Läuterung: So wird um 1220 von einer Nonne berichtet, die Zweifel an ihrer Berufung geäußert hatte und von ihrem Prior in der Folge bedroht wurde, sie nach ihrem Tod auf freiem Feld begraben zu wollen. Die Nonne stürzte sich daraufhin aus Verzweiflung in die Mosel. Nachdem man sie herausgefischt hatte, gab selbige an, lieber wolle sie im Fluss untergehen, als wie ein wildes Tier verscharrt zu werden.⁵⁴

Zudem muss die Beerdigung in geweihter Erde deutlich von der Vornahme kirchlicher Funktionen bei Begräbnissen unterschieden werden. Demnach kann das Instrument der Begräbnisverweigerung als ein zweistufiges System verstanden werden, welches die Versagung der geistlichen Assistenz bei Beerdigungen und – nochmals verschärfend – die Ablehnung der Sepultur in geweihter Erde als Strafmaßnahmen kannte.⁵⁵ Die Quellenlage lässt vermuten, dass Bestattungen außerhalb der geweihten Friedhöfe mit Ausnahme der hingerichteten Delinquenten eher selten waren, während die Verweigerung der geistlichen Assistenz ein durchaus gängiges Mittel der postmortalen Kirchenstrafe darstellte.

Ein Fall, der relativ gut dokumentiert ist, handelt vom Begräbnis des Johann Adamen Pittner und dessen Ehefrau Maria Sophia Franziska Voglin:⁵⁶ Das Ehepaar Pittner dürfte in Weitwörth ansässig gewesen sein, einer kleinen Ortschaft im Salzburger Pfleggericht Haunsberg im heutigen Gemeindegebiet von Nußdorf am Haunsberg. Aus den Quellen geht der tragische Umstand hervor, dass Johann Pittner – von Beruf *Tragonner Leutenandt*⁵⁷ – seine Ehefrau erschossen hat.

Das Datum oder der Hintergrund der Bluttat werden nicht näher genannt. Ein Schriftstück des Konsistoriums an den Dechant von Laufen, welches die Erlaubnis enthält, dass *Maria Franziska Sophia Voglin in selbigen Pfarrs freyhoff begraben werden und dem Christ catholischen gebrauch nach zur Erde bestattet werden möge*⁵⁸ legt nahe, das Verbrechen in die letzten Junitage des Jahres 1700

zu datieren. Eine Erwähnung ist zumindest auch der Umstand wert, dass sich der Dechant von Laufen offenbar vergewissern wollte, ob die Bestattung eines Mordopfers denn überhaupt nach christkatholischem Brauch rechtens ist. Im Konsistorialprotokoll vom 19. Oktober 1700 wurde dazu vermerkt, dass *die im übrigen erwendte Leutenantin [...] ihrem stand gemäß zur Erden bestättet, auch die gewöhnliche Ämbter, und Vigilies für selbe gehalten worden*⁵⁹ sind. Der weitere Schriftverkehr in der Causa Maria Voglin beschäftigt sich mit den Unkosten über 27fl 30kr,⁶⁰ die durch das Begräbnis des Mordopfers entstanden waren. Anlass gibt ein Kostenerlass durch das Konsistorium und die Frage, wer nun für die erbrachten Leistungen zu zahlen hätte.

Für unseren Untersuchungsgegenstand ist es jedoch weitaus spannender, das Schicksal des Mörders Johann Adamen Pittner weiter zu verfolgen. Selbiger dürfte verhaftet und nach Salzburg gebracht worden sein, wo man ihm den Prozess wegen Gattenmordes machte. Letzten Endes wurde er am Salzburger Hochgericht durch Rädern hingerichtet, wie ein Konsistorialprotokoll vom 16. August 1700 nahelegt, in dem es heißt, *dafß ob zwar der orthen nit gebreichig dergleichen durch das rad hingerichte personen auf die geweichte erden zubegraben, auch ein solches die Supplicanten selbst nit begehrt, man nichts destominder alda kheine consideration habe den Leichnam besagten Leutnants auf dem freidhoff zu Morzgg Christcatholischem gebrauch nach bestatten zu lassen, wan anderst hierzue das grab eröffnet, der Körper dabin geführt und dem Caplan in Nunthall tag und stund der Vorhabenden begrönuß nachrichtlich bedeitet werden, und ist derentwegen auch an besagten Caplan von hieraus die Notdurft abzugeben*.⁶¹

Ablehnend zeigte sich das Konsistorium dem Ansinnen gegenüber, den geschundenen Körper des Johann Pittner in einem der innerstädtischen Friedhöfe Salzburgs begraben zu lassen, was sich im Konsistorialprotokoll vom 16. August und fast wortgleich im Extract eines Briefs von Johann Ernst von Thun an den Bischof von Chiemsee, Sigmund Carl von Castel-Barco (1697-1708), niederge schlagen hat. Die *weitere manung* des Erzbischofs lautete dahingehend, *dafß diser todten Körper nicht in die Statt gebracht, sondern auf einen dem Hoch = Gericht negst gelegnen freythoff begraben werden solle, wan doch das Consistorium khein erhäbliche bedenkhen darwider einzuwenden hat*.⁶²

Die vom Konsistorium getroffene Anordnung sollte gewährleisten, dass die Leiche des Johann Pittner ohne geistliche Einsegnung und Exequien sowie unter Ausschluss der Öffentlichkeit bestattet wird. Lediglich der Tag und die Stunde der Verrichtung hatten dem Kurat im Nonntal gemeldet zu werden. Ort des Geschehens sollte der Pfarrfriedhof von Morzg sein, der um 1700 dem Hochgericht am nächsten gelegen und auch sonst der übliche Friedhof der Nonntaler war. Der Armesünderfriedhof, der als Hochgerichtsfriedhof den Morzger Friedhof ablöste, wurde erst etwa ein Jahr später im Sommer 1701 errichtet und benediziert. Die Begräbnisverweigerung im Fall des Mörders Johann A. Pittner sollte sich folgedessen nur auf den kirchlich-liturgischen Aspekt, nicht jedoch auf den technischen Akt der Beisetzung in geweihter Erde beziehen.

Demgegenüber steht ein Bittgesuch *umb bezallung der Pittnerischen begröbnus* des Nonntaler Kuraten an das hochfürstliche Konsistorium vom 6. Oktober 1700. Johann Balthasar Perwein berichtet darin, *dafß ich solchen befehl den 19. Aug[ust] disses Jahrs morgens umb 5 Uhr (damit khein andere confusion ist zu firschten gewöszen:) gehorsambest vollzogen haben. Weilen aber wöder die khirchen, wöder ich noch Mössner disser grossen Miswaltung seind bezallet worden auch auf sehr lange aufschiebung lange Zeit gewartet, dадoch der frey man ist entrichtet worden.*⁶³

Aus der Quelle gehen weder die Höhe der Forderungen noch die Leistungen hervor, um deren Bezahlung sich Perwein geprellt sah. Fakt ist, dass weder Perwein noch der Mesner oder die Pfarre Morzg zu diesem Zeitpunkt für ihre Dienste entschädigt worden waren. Ob der Mesner die Funktion eines Totengräbers erfüllt hatte und dafür seinen Lohn erwarten durfte und ob der Kurator frühmorgens um fünf Uhr eine Einsegnung vorgenommen hatte, wird nicht ausdrücklich gesagt, liegt aber im Bereich des Möglichen.

Eine andere Begebenheit aus dem Jahr 1806 beschäftigt sich mit dem Selbstmord der Garderobenmagd Anna Bietingerin. In der *Todfalls-Anzeige* vom 28. Februar 1806 schrieb der Salzburger Stadtkaplan Kaspar Gmachl über den Hergang des Todes:

*Es hat sich der traurige Fall ereignet, dass eine Garderob- Magd Anna N. in dem Lebzelter Hause in der Getraid-Gasse wohnhaft sich heute Nacht von dem 3ten Stockwerk durch das Fenster auf die Gasse gestürzt, und in der Frühe erst vermißt, und Tod gefunden wurde. Diese Person war seit langer Zeit mit einem äusserst heftigen Kopf-Fieber behaftet, war lange im St. Johannspital, da aber das Übel nur sich verschlimmert, liess sie sich von dem Spital weg zu einer guten Bekanten Freundin bringen, von der sie mitleidig aufgenommen, und liebreich mit Geduld gepflegt wurde.*⁶⁴ Es war dem Kaplan durchaus wichtig, das Seelenleben der zu Tode Gekommenen ins rechte Licht zu rücken: Er bescheinigt der Selbstmörderin einen guten Leumund und charakterisiert sie als eine gläubige und Gott in allem Schmerz treu ergebene Christin. Den Selbstmord beschreibt er als eine im Rausch der Schmerzen und im Wahn begangene Tat, die allein mit der Ausweglosigkeit der Situation der Verstorbenen zu rechtfertigen wäre:

*Während dieser Zeit hat unterzeichneter dieser unglücklichen öfter die hl. Sakamente ertheilet, und bey Besuchen getröstet; allein das Übermaß der Schmerzen konnte durch alle Trostgründe nicht gelindert werden, und dieses Vollmaass der Schmerzen, die vereitelte Hoffnung der Besserung, und die Aussicht der noch lange fortduernden Leiden können die unglückliche zu einen Grad von Wahnsinn gebracht, und zu den geschehenen Schritt verleitet haben. Da diese Person auch sonst immer von guter Aufführung, und in der Krankheit so viel ergeben war, als man es bey der Heftigkeit der Schmerzen nur immer fo[r]dern kann, so wird die Hohe Stelle kein Bedenken finden, die christ[liche] Beerdigung und Seelen Messe hochgnädig zu bewilligen.*⁶⁵ Auch das kurfürstliche Stadtsyndikat stellte der Verstorbenen am 28. Februar ein gutes Leumundszeugnis aus. Es bestätigte, dass Anna Bietingerin soviel allda bekannt vom guten Leumund war, und gegen derselben kristliche Beerdigung von Seite der weltlichen Obrigkeit nichts eingewendet werde.⁶⁶

Wie wurde nun vonseiten Gmachls mit dem Leichnam der Selbstmörderin Anna Bietingerin umgegangen? Die Antwort darauf gibt eine neuerliche Anzeige des Stadtkaplans an das Konsistorium. Dass dieses Schriftstück nachstehend nahezu in voller Länge wiedergegeben wird, hat gute Gründe: Zum einen vermittelt es einen guten Eindruck, wie nach der Säkularisation Salzburgs auch in Angelegenheiten der Sepultur eine Zusammenarbeit zwischen Kirche und weltlichen Behörden gewährleistet wurde, zum anderen ist die folgende Belegstelle auch ein Musterbeispiel für „vorauseilenden Gehorsam“, da Kaplan Gmachl lediglich mit stillschweigender, aber nicht ausdrücklicher Zustimmung des Konsistoriums, auf bloßes Dafürhalten der weltlichen Stellen, das christliches Begräbnis der Anna Bietingerin vornahm:

Durch hohes Dekret vom 28.^{ten} v. M. wurde der Unterzeichnete beauftragt, in Betref der vom Fenster abgestürzten Anna Bietingerin sich bey der welt[lichen] Obrigkeit wegen Leumunds Erfahrung, und ob selbe gegen die christliche Beerdigung nichts einzuwenden habe, sich zu erkundigen. Diese gerichtliche Untersuchung, und Sektion des Leichnams ward Nachmittag um 2 Uhr vorgenommen, und nach Beendigung derselben gaben der Herr Stadtgerichtsschreiber und H[err] D^r. Steinhauer den Befehl, dass die Leiche noch am Freitag Abends begraben werden müsse, wozu sie auch durch den Leichen Ansager Lackner sogleich Anstalt treffen liessen. Diese Begräbniss Anstalt wurde dem Stadtkaplan erst vor 5 Uhr gemeldet, und er ermangelte nun nicht, dem Löb[lichen] Stadtgericht den Inhalt des hohen Dekrets, und was laut selben zu geschehen habe, wissen zu lassen, worauf denn der Toden – Ansager, nachdem er von dem H[err]ⁿ Stadtgerichtsschreiber an den H[err]ⁿ Stadtsyndikus, und von diesem wieder an ersten rückgewiesen wurde, beyliegendes Obrigkeits[liches] Zeugniß ausgestellt mitbrachte. Da nun einerseits die Beerdigung der Leiche von der weltl[ichen] Behörde aus Medizinal- Polizey Gründen anbefohlen, anderseits dem hohen Auftrag durch Abforderung des Obrigkeits[lichen] Zeugniß im weesent[lichen] Genüge geleistet worden, auch zu einer weiteren berichtlichen Anfrage nicht mehr Zeit war, so nahm der Unterzeichnete auch keinen Anstand, nach der ohnehin schon still-schweigend ertheilten hohen Bewilligung die Leiche christlich einzusegeln.⁶⁷

Auch in diesem Fall wurde der Toten das ehrliche Begräbnis nicht verweigert. Warum? Wie oben bereits ausgeführt, war die kirchliche Bestattung von Selbstmördern, die ihre Tat im Wahn begangen hatten, nach dem *Rituale Salisburgense* durchaus möglich. Auffällig am Vorgehen von Stadtkaplan und Medizinalbehörde ist sicher die Eile, mit der die Untersuchungen abgeschlossen und der Leichnam der Selbstmörderin unter die Erde gebracht wurde – ganz abgesehen von der noch ausstehenden Einwilligung des Konsistoriums. Dass man einer möglichen Krankheitsübertragung zuvorkommen wollte und man damit der Kirche die Möglichkeit der Begräbnisverweigerung oder zumindest -aufschiebung nahm, ist durchaus denkbar. Auch finanzielle Gründe könnten eine Rolle gespielt haben: Die Abhaltung von Exequien gehörte zu den wesentlichen Einnahmequellen nicht nur der betreffenden Seelsorger. Auch das frühmorgentliche Tätigwerden Perweins im zuoberst skizzierten Fall des Mörders Pittner kann so erklärt werden.

Bemerkenswertes hat sich auch 1791 in Golling zugetragen: Der dortige Vikar durfte, ohne beim Konsistorium oder zumindest beim zuständigen *Officium Decanale* nachgefragt zu haben, einen Lutheraner auf seinem Pfarrfriedhof begraben haben, wie der betreffende Abschnitt des Konsistorialprotokolls vom 22. Juni 1791 nahelegt. Das Konsistorium vermerkte in dieser Causa protokollarisch: *Was den, laut augorial- Relation des Vikars zu Golling, verstorbenen, und daselbst in das geweihte Erdreich begrabenen Lutheraner anbelangt, so hätte gedachter Vikar sich dieser Beerdigung wegen, nähmlich ob, und wie, da noch keine allgemeine Vorschrift hierüber vorhanden ist, allerdings vorläufig entweder anher, oder doch ad Officium Decanale anfragsweise wenden sollen: und hiezu wäre derselbe in Zukunft anzuweisen.*⁶⁸ Auch hier blieben die Folgen gering: Weder musste der Lutheraner nochmals ausgegraben und anderweitig beigesetzt werden, noch wurden Disziplinarmaßnahmen gegen den übereifrigen Vikar von Golling ausgesprochen.

Der betreffende Faszikel im AES beinhaltet noch zahlreiche weitere Beispiele von Begräbnisverweigerungen in Stadt und Land Salzburg, wobei die Fälle, bei denen Selbstmord eine Rolle spielte, weitaus am häufigsten waren. Sie endeten zumeist mit dem Entscheid, *dafß der entseelte Leichnam [...] der geistlichen Sepultur zwar fähig sey, jedoch nur in der Stille, und nachtszeit ins geweihte Erdreich begraben; und sohin auch die Haltung öffentlicher Gottesdienste für ihn unterlassen werden solle*,⁶⁹ wie hier im Fall des Bauernsohns und *Selbsthenkers Andreas Begetinger*⁷⁰ aus Dorfbeuern. Ein anderer Beleg dafür stammt aus dem Jahr 1795: Der hochfürstliche Postverwalter Georg Felix Gensler, der vom Domstadtkaplan Johann Wimsbacher als verrückt und *schon längere Zeit melancholisch*⁷¹ bezeichnet wurde, hatte sich am 14. Jänner 1795 in der Salzach ertränkt. Das Konsistorium traf in Rücksicht auf die Angehörigen folgende mehrheitlich gefällte Entscheidung: *Per majora von 6 gegen 4 Vota ist der entseelte Leichnam bey Nachts-Zeit, und ohne aller sonstigen Feyerlichkeiten jedoch in Begleitung eines Priesters und mitls ordentlicher Einsegnung in das geweyhte Erdreich zu bestattten.*⁷²

Man beachte das Stimmverhalten der Konsistorialräte, die sich bezüglich der Sepultur des Selbstmörders keineswegs einig waren. Eine ähnliche Entscheidung liegt im Fall des Selbstmordes des *gemeinen Soldaten Franz Sachs gewesener commandirter Wächter im Paß Lammerbruck*⁷³ vor. Das Konsistorium befand hier, *dafß der entseelte Körper des erstgemeldten Sachs in Rücksicht der beygebrachten erheblichen Umstände, der geistlichen Sepultur zwar fähig sey, jedoch aber nur in der Stille und Nachtszeit zur Erden bestattet, auch die Haltung öffentlicher Exequien unterlassen werden soll.*⁷⁴

Trotz zahlreicher Bestimmungen, die das kirchliche Begräbnis für bestimmte Personengruppen untersagten, wurde von dieser Möglichkeit nur selten in vollem Umfang Gebrauch gemacht – sieht man von den am Hochgericht hingerichteten Personen einmal ab, derer man sich nachweislich auch im nahegelegenen *Beinhauffen Graben* entledigte.

In der Regel beschränkte sich das Konsistorium in seinen Entscheidungen auf eine Verlegung der Sepultur in die Nacht und auf das Gebot, vom Begräbnispomp

und den feierlichen Exequien abzusehen. Es sah vielfach aus Rücksicht auf die Hinterbliebenen vom Bestattungsverbot in geweihter Erde ab.

Eine beiläufige Äußerung des Domstadtkaplans Wimsbacher beschreibt das Verhältnis der kirchlichen Stellen zum Begräbnis von Selbstmörдern: Obwohl eine der schwersten Sünden, würde *bey dieser Zeit kein Vernünftiger glauben, daß Jemand bey gesundem Verstand sich selbst das Leben nehmen könne.*⁷⁵ Dieser kurze Satz mag erklären, wieso bei Selbstmord vom ehrlichen Begräbnis nur selten Abstand genommen wurde.

Die Begräbnisvorschriften der Stolordnung von 1784

Der folgende Abschnitt thematisiert die Regelungen der *Hochfürstliche[n] Stol = Ordnung für die Haupt- und Residenzstadt Salzburg* vom 26. Juni 1784 in Hinblick auf das Begräbnis.⁷⁶ Die Grundlage dafür bildet der *Auszug der wichtigsten hochfürstlichen Salzburgischen Landesgesetze*⁷⁷ des Salzburger Juristen Judas Thaddäus Zauner, demzufolge es sich bei dieser Sammlung von bis dahin einzeln ergangenen Verordnungen um die erste dieser Art handelt.⁷⁸ Inhaltlich besonders ergiebig ist das Kapitel über die Taxen für die geistliche Handlungen *bey Begräbnissen.*⁷⁹

Um allen *Eigennutz und verderblichen Wetteifer zu vereiteln,*⁸⁰ unterteilte die Stolordnung die Bewohner der Residenzstadt Salzburg und ihrer Vorstädte der Besoldungs- und Vermögensumstände nach in fünf (bzw. vier) Klassen und vier Stände – in einen geistlichen, einen Zivil-, einen Militär- und einen Bürgerstand. Jeder Einwohner wurde genau einer Klasse und einem Stand zugeordnet, nach dem seine Taxe berechnet wurde. Für alle möglichen Kombinationsmöglichkeiten aus „Klasse“ und „Stand“ wurden jeweils tarifliche Obergrenzen für die verschiedenen Dienstleistungen festgesetzt.⁸¹ So waren bei einem Geistlichen der ersten Klasse für Begleitung, Aus- und Einsegnung insgesamt 1fl 12kr an den Stadtkaplan zu entrichten, während für einen Bürger der fünften Klasse gerade einmal 10kr verrechnet wurden.⁸² Ein Totensänger kostete einem Angehörigen des Zivilstandes der zweiten Klasse 30kr, einem Hauptmann der zweiten Klasse des Militärstandes aber lediglich 18kr.⁸³ Man kann sich ausmalen, welchen Effekt die gestaffelte Bezahlung einerseits auf das Einkommen der beteiligten Berufsgruppen hatte und andererseits, welche Auswirkungen diese auf die Verrichtung der Dienste hatte.

Die Stolordnung von 1784 regelte die Kosten für die Begleitung, die Aus- und Einsegnung der Leiche durch den Stadtkaplan, für den Priester, der bei geistlichen Verstorbenen den Kelch trug, für die Totensänger, die Konduktfahne und ihren Träger, für die Kommunegruft und das Begräbnis auf einem allgemeinen Kirchhof, für das Geläute in einer Kirche, für das Mitgehen der Bruderschaften und Zünfte, für die Bahrträger, für die Torzenträger⁸⁴ sowie den Totengräber. Zusätzlich fielen bei der Beerdigung von Kindern Kosten an, wenn diese vom Leichenbitter bzw. vom Bahrträger⁸⁵ unter einem Mantel zu Grabe getragen werden mussten. Ein

Leichenbitter bzw. -ansager wird nur bei Beerdigungen von Kindern für das Ansagen und gegebenenfalls das Tragen der Leiche erwähnt.⁸⁶

Grundsätzlich unterschied die tabellarische Taxordnung zwischen Begräbnissen von Erwachsenen, von Kindern, die schon kommuniziert hatten, und solchen, die noch vor ihrer ersten Kommunion verschieden waren, ohne aber zwischen ihnen große Unterschiede bei den Kosten zu machen. Lediglich die Begleitung durch Bruderschaften und Zünfte sowie das Tragen der Bahre und der Torzen durfte bei Kindern entfallen.⁸⁷ Minderjährige wurden nach der Klasse des Vaters behandelt, Ehefrauen und Witwen wurden der Kategorie ihrer Ehemänner zugewiesen. Es war jedoch jedem freigestellt, angesichts der Taxen für Handlungen bei Begräbnissen eine niedrigere Klasse zu wählen, wenn diese den finanziellen Umständen der Betroffenen angemessener erschien und andernfalls die Kosten nicht zu bestreiten gewesen wären. Nicht gestattet war hingegen der Aufstieg in eine höhere Klasse. Fremde oder Durchreisende wurden gemäß ihren Verhältnissen beurteilt und einer ihnen angemessenen Kategorie zugewiesen.⁸⁸

Vorschriften und Regelungen der Stolordnung von 1784

Unter dem Stichwort *Anmerkungen* sind in der Stolordnung eine Anzahl verbindlicher Regelungen dokumentiert, die das Bestattungswesen normieren sollten. Sie werden im Folgenden gekürzt wiedergegeben:⁸⁹

§1: Den Studenten und Waisenkindern wird wegen verschiedentlich anfallender Ungebühren das Psallieren bei den Leichen verboten. Dieses ist weder mit der Gesundheit der Jugend, noch mit ihren Schul- und Erziehungsanstalten vereinbar. Dem Konduktbesorger ist es hinkünftig frei überlassen, bis zu sechs alte Klageweiber oder Männer zum Beten und Wachen gegen frei festzusetzende Almosen zu engagieren. Es wird aber niemandem verboten, die Waisenkinder für die arme Seele beten zu lassen.

§2: Bei ausgesetztem Kadaver ist das Messelesen im Haus des Verstorbenen verboten, es sei denn, dass sich dort eine förmlich geweihte Kapelle befindet, wo der Leichnam aufgebahrt werden kann.

§3: Es steht jedermann ohne Unterschied frei, zur Nachtzeit bestattet zu werden. Dafür ist nicht wie bisher die doppelte, sondern nur die einfache Taxe zu bezahlen. In der Dom- oder einer anderen Kirche soll aber für das Geläut nichts entrichtet werden.

§4: Nur der Stadtkaplan darf die Leiche zum Grab begleiten. Er hat zur vermeintlichen Verherrlichung des Kondukts auch keinen Gesellpriester beizuziehen.

§5: In den letzten beiden Klassen des Zivil-, des Militär- und des Bürgerstandes soll es jedem freigestellt bleiben, nur zwei anstatt vier Totensänger zu gebrauchen.

§6: Die Totensänger sollen bei allen Begräbnissen die Psalmen und dergleichen Gesänge in deutscher Sprache singen.

§7: Zu den Begräbnissen soll nur in der Pfarrkirche, in deren Bezirk der Leichnam liegt, darüber hinaus in jenem Gotteshaus, in dessen Friedhof dieser beerdigt wird, in

den zwei ersten Klassen das ganze Geläut, in den übrigen Klassen aber nur das halbe Geläut gemacht werden. Jede dieser Kirchen hat einen Anspruch auf die klassenmäßig festgesetzte Taxe.

§8: In Hinblick auf die Begleitung durch Bruderschaften und Zünfte wird angeordnet, dass, für alle Stände geltend, in der ersten Klasse nie mehr als vier, in der zweiten Klasse maximal drei, in der dritten Klasse zwei und in der vierten und fünften Klasse höchstens eine Bruderschaft oder Zunft den Kondukt begleiten darf. Jede Körperschaft hat dafür die gleiche klassenmäßige Taxe zu beziehen. Es ist aber jedem freigestellt, den Zug durch weniger Bruderschaften und Zünfte als vorgesehen begleiten zu lassen.

Für das Bahrtuch, für die sechs oder vier Leuchter, die in das Haus des Entselten abzugeben sind, für den Weihwasserkessel und die Wachsleinwand zur Bedeckung des Leichnams sollen der Bruderschaft, Zunft oder Kirche, welche diese Gegenstände verleiht, ohne Unterschied 1fk 30kr bezahlt werden. Wenn ein Leichnam in der Bruderschaftskutte exponiert und beerdigt wird, sind ohne Ansehen der Bruderschaft oder der Klasse des Verstorbenen 2fl an diese zu bezahlen.

Den Bruderschaften steht es frei, mit Bruderschaftsfahne, Kreuz, ihren eigenen Kleidern oder bis auf weiteres in der Kutte den Feierlichkeiten beizuwollen.

§9: Da oftmals mehr aus Eitelkeit als aufgrund des Gewichts des Verstorbenen acht Bahrträger bestellt wurden, wird darauf hingewiesen, dass in Hinkunft nur mehr sechs oder vier herangezogen werden dürfen.

§10: Ähnliches gilt für die Torzenträger: So sollen für die ersten beiden Klassen sechs, für alle anderen nur vier Torzenträger bestellt werden. Bei allen Begräbnissen und Seelengottesdiensten sollen nur einfache Törzen verwendet werden. Den Trägern steht die jeweilige Gebühr laut Taxordnung zu. Auch hier ist es möglich, gegebenenfalls weniger Torzenträger anzufordern.

§11: Die Begleitung durch den Domchor mit Vortragung des Kapitelkreuzes ist niemandem außer den Mitgliedern des Domchors selbst erlaubt. Jede dahingehende Praxis ist abzustellen.

§12: Die Verwendung von Kronen, Kränzen, Herzen, Büschen von Bändern, von Rosmarin, Lorbeerblättern, Blumen und Fußarbeiten ist bei der Exponierung von Leichen, als auch bei Begräbnissen und Seelengottesdiensten verboten. Diese Regelung gilt mit selbem Recht für den Schmuck auf Bahnen und Kelchen, in den Händen wie auf den Köpfen der Verstorbenen. Diese Pracht ist einerseits äußerst kostspielig und andererseits oft ohne Bezug zum Verstorbenen. Auch die Verzierung der Grabsteine und Gräber mit frischen oder gemahlenen Blumen, mit Rosmarin oder Ähnlichem ist nicht gestattet. Der Allerseelentag stellt hier keine Ausnahme dar. Wer will, kann jedoch ein paar Lichter zum Grab hinstellen.

§13: Aufgrund der beschränkten Zahl von Grüften in den Kirchen, sollen nur diejenigen dort beigesetzt werden, die dazu besonders berechtigt sind. Die Fugen der Kirchengräfte und Grabplatten sollen ganz mit Pech ausgefüllt werden. Die Kommunegräfte, die sich in der Regel in den Kreuzgängen der Friedhöfe befinden, sollen nicht ohne vorherige Bewilligung geöffnet werden. Die Gräber auf dem freien Feld müssen zumindest sechs Schuh tief gemacht werden, alle Leichen sind ohne

Ausnahme mit ungelöschem Kalk zu überstreuen und besonders bei Kommune- und anderen Gräften sind die Fugen mit Pech zu verkleistern.

§14: In Hinblick auf die äußerst Bedürftigen hat Seine hochfürstliche Gnaden EB Hieronymus Colloredo eine Stiftung eingerichtet und aus eigener Schatulle mit 6.000fl dotiert. Aus dem Zinsertrag sollen die Begräbnisse der Ärmsten finanziert werden. Das hierüber am 12. April 1783 angefertigte Decretum proprium ist der Öffentlichkeit durch ein gedrucktes Blatt bekannt gemacht worden. Der Landesfürst möchte sich sowohl was die begünstigten Personen, als auch was die hierfür bestimmten Taxen betrifft, genauestens gehalten wissen.

Wer meint, mit obigem Regelwerk die finanzielle Belastung abschätzen zu können, der irrt: Neben die Ausgaben für die eigentliche Bestattung traten noch jene für die zu haltenden Seelenämter – für die Leviten, die Kirchenmusik, den Mesner, die Ministranten, für den Kondukt- bzw. Totenansager und die Kosten für die Messe selbst sowie für den Sargmacher, für die Anfertigung eines Sarges.⁹⁰ Daneben verlangte die althergebrachte Tradition, dass eine Nacht- und Totenwache mit eventueller Labung gehalten und ein Totenmahl, Totenfrühstück oder zumindest ein Totentrunk ausgerichtet wird.⁹¹

Angesichts der genannten Positionen lässt sich – ohne dass hier die Kalkulation eines Einzelfalles nötig wäre – erahnen, von welchen Geldbeträgen hier gesprochen wird. Für viele Familien musste das ordentliche Begräbnis eines nahen Angehörigen zwangsläufig einen tiefen, vielfach existenzbedrohenden finanziellen Einschnitt zur Folge haben. Die Ärmsten der Armen konnten sich zumindest ab 1783 an die gnädigste Stiftung der Begräbnisse armer Personen wenden (§14). Auf das Armenbegräbnis und den Armenbegräbnisfond wird an dieser Stelle jedoch nicht näher eingegangen.⁹²

Blitzlichter aus der Salzburger Begräbnispraxis

Das nächtliche Begräbnis

Selten, aber doch, finden sich in den Quellen Berichte von Begräbnissen, die zur Nachtzeit abgehalten wurden. In der Stolordnung von 1784⁹³ ist unter den Anmerkungen zu den *Stol- und anderen Gebühren bey Begräbnissen* auch ein Absatz zu den nächtlichen Beerdigungen abgedruckt. Dort wird gnädigst gestattet, daß künftig Jedermanniglich ohne allem Unterschied, und ohne dieſfalls mit einer Bittschrift sich vorläufig zu melden, zur Nachtzeit beerdiget werden darf, wofür aber in den betreffenden Rubriken nicht mehr, wie bisher, eine doppelte, sondern nur die einfache in obberührter Tabelle bemerkte klassenmäßige Taxe bezahlt, dann weder in der hochfürstl[ichen] Dom= noch einer andern Kirche für das Geläut das mindeste entrichtet werden soll.⁹⁴

Mit dieser Bestimmung im Anhang zur Tarifordnung werden die tabellarisch aufgelisteten Personen – der Stadtkaplan, die Totensänger, der Träger der Konduktfahne, der Totengräber, der Leichenbitter und die Bahrträger, die mitgehenden Bruderschaften oder Zünfte, die Torzenträger und der eventuell

vorangehende Priester, der bei Geistlichen den Kelch zu tragen hatte – angehalten, anstatt der doppelten Bezahlung nur noch den einfachen Lohn zu verlangen. Gemäß neuer Stolordnung war es nun jedermann erlaubt, das Begräbnis zur Nachtzeit zu veranstalten, allerdings für die einfache Taxe. Der einen Freud, der anderen Leid: Selbstredend bedeutete die neue Regelung einen spürbaren Einschnitt bei den Einkünften aller beruflich Beteiligten, wohingegen den ausufernden Begräbniskosten zur Abend- oder Nachtzeit ein Riegel vorgeschoben wurde.

In der Literatur werden einige Gründe genannt, die für eine Verlegung der Sepultur in die Abend- oder Nachtstunden sprechen: Die Frömmigkeit der Barockzeit hatte ein blühendes religiöses Leben hervorgebracht, während der Kern der christlichen Botschaft im Bewusstsein der Menschen immer mehr verblasste. Der Kampf der Aufklärungszeit galt daher dem Andachtswesen, der Heiligenverehrung, den Bittgängen, den Wallfahrten und den Prozessionen. Die übereifrigen Reformbestrebungen von Erzbischof und Konsistorium trafen insbesondere die Bruderschaften und mit ihnen auch das Begräbniswesen. EB Colloredo präsentierte sich in seiner 37 Jahre währenden Herrschaft stets als Feind aller „Äußerlichkeiten des religiösen Lebens“.⁹⁵ Es folgten Verbote von Passionsspielen, Karfreitagsprozessionen, Bruderschaftsandachten, Fronleichnamsprozessionen oder Verbote der beim Volk sehr beliebten Allerheiligsten-Prozessionen.⁹⁶ Für den hier behandelten Gegenstand ist ein Dekret des Konsistoriums vom 23. Juni 1784 interessant. Darin wurde bestimmt, *es sollen jene Prozessionen an andere Orte, wegen welchen der sonn- und feyertägliche ordentliche Gottesdienst unterbleibt, die große Volksconcurve, Volksgedräng und Zechgelage veranlassen, die an Werktagen den Fleiß und die Gewerbsamkeit des gemeinen Mannes stören [...], ganz abgestellt werden.*⁹⁷

Zusammenrottungen von Menschen, die zu Tumulen und Besäufnissen animiert und die Menschen von ihrer Arbeit und ihrem Gewerbe abgehalten hatten, waren künftig unerwünscht. Die Verlegung der Sepultur in die Abend- oder Nachtzeit war ein Schritt in diese Richtung. Zum mindest was die wirtschaftliche Betriebsamkeit der Salzburger anbelangt, konnte eine solche Maßnahme durchaus Erfolg haben, da Handel und Gewerbe nun seltener durch Begräbnisse beeinträchtigt wurden.

Des Weiteren schien eine Bestattung zur Nachtzeit dem befürchteten *Volksconcurve* und *Volksgedräng* entgegenzuwirken, wie die oben beschriebenen Bestimmungen im Fall von Selbstmord erwarten lassen. Ob eine Verlegung des Leichenkonduks in die Nacht auch dem *Zechgelage* entgegenwirken konnte, bleibt diskutierbar. Die Quellenlage lässt hier Gegenteiliges vermuten.

So meinten die beiden Stadtakläne Lamrecht und Decker in einem Gutachten an das Konsistorium vom 23. März 1770, es müsse jener *müssbrauch gesteuert werden, Vermög welchen eine Zeit her die nächtliche, ansonst bald nach Bettleuten*⁹⁸ *veranstallte Begräbnusen bis in die tiefste nacht, zu welcher Zeit unther denen häufig zueillend-sonderbahr ledigen manns- und Weibspersohnen nicht vill gutes zu geschechen pfleget, der ursachen halber verzeggert worden; weilien man denen*

Bedienten der Herrschaften, wo angesagt ist worden, hat zuwarthen, ja zuweilen selbe aus denen würthshäusern herhollen müssen.⁹⁹

In die gleiche Kerbe schlägt ein Dekret an die beiden Stadtkapläne vom 16. Februar 1770, in dem es heißt, dass *bey solch= nächtlichen Begräbnissen aber öfters verschiedene ausschweifungen, und ungebührnisse sich ereignen¹⁰⁰* würden. Auch am 28. März war von bei *nächtlichen Begräbnissen sich öfters ergeben=verschiedenen Ausschweifungen, und Ungebührnissen¹⁰¹* die Rede.

Um diesen Tumulen wirksam zu begegnen, entschloss sich das Konsistorium zu folgenden Bestimmungen: *Erstens die nächtliche Conduct längstens nach einer Viertl Stund nach Ave Maria läuten anfangen, sohin alsdann von Seiten der Geistlichkeit, es seye hernach jemand anderer unnöthiger gegenwärtig, oder nicht, die Aussegnung alsogleich beschehen¹⁰² möge. Zweitens, dass bey den vorbemeldt=nächtlichen Begräbnissen keineswegs mehr in Zukunft mehrere Facklträgere, als nothwendig sind, nämlich bey der Geistlichkeit, bey den nach der Bahre folgenden Klägeren, und bey erwachsenen vor der vorausgehenden Bruderschaft, jedes Orts 1 oder 2 zugelassen, alle übrige aber gänzlichen hinweg bleiben¹⁰³ sollen, sowie drittens von denen Stadt-Kaplänen den ordentlich aufgestellten Conduct=Ansageren ein geschärfter Auftrag gemacht werden solle, das wenn Sie in Zukunft zu einer nächtlichen Begräbniss irgendswo ansagen, jederzeit auch ausdrücklich darbey zumelden haben, das die Erscheinung vermög gnädigsten Befehl ohne Fackl zubeschehen seye.¹⁰⁴*

Erstere Bestimmung regulierte den Beginn der nächtlichen Leichenbegägnisse. Diese sollten spätestens eine Viertelstunde nach dem Ave-Maria-Läuten beginnen. Das abendliche Läuten fand je nach Region und Tradition zeitlich unterschiedlich statt, jedoch spätestens mit Einbruch der Finsternis. Damit war gewährleistet, dass sich die Begräbnisse nicht mehr bis in die tiefen Nacht hinein verzögerten. So konnte auch am ehesten damit gerechnet werden, dass alle Beteiligten nüchtern und nicht aus *aus denen würthshäusern¹⁰⁵* herbeigeholt werden mussten. Die weiteren Vorschriften beziehen sich auf die Zahl der Fackeln und damit indirekt auf die Zahl der Teilnehmer. Ohne die notwendige Beleuchtung war die Teilnahme an einem solchen Zeremoniell weitaus weniger lohnenswert. Die Leichenbitter hatten dafür Sorge zu tragen, dass die Mitnahme von Fackeln unterblieb.

Wenn auch an dieser Stelle vom nächtlichen Begräbnis die Rede war, soll nicht der Eindruck vermittelt werden, es hätten im späten 18. Jh. in Salzburg untertags keine Begräbnisse stattgefunden. Dem war freilich nicht so, wie die einschlägigen Quellen, das *Rituale Salisburgense* und die Stolordnung von 1784 belegen.

Studentische Ausschweifungen bei Begräbnissen

Was für das nächtliche Treiben bei Begräbnissen gilt, trifft gleichermaßen auf das studentische Verhalten bei Begräbnissen zu: Während das gewöhnliche, alltägliche Begräbnis in der Regel keine nennenswerten Spuren in den Quellen hinterlassen hat, haben einzelne aufsehenerregende Fälle ein Konvolut von Schriftstücken hinterlassen. Dass hier dem Außergewöhnlichen so viel Raum gegeben wird, heißt im Umkehrschluss also nicht, dass Begräbnisse ein Hort der Aufruhr und des



Abbildung 5: Prozession in der St. Petrischen Propstei Wieting (Kärnten). Hinter den Jungfrauen und vor der Gruppe mit dem Allerheiligsten gehen die Musiker: drei Instrumentalisten und drei Sänger. Detail. Ölgemälde eines nicht genannten Künstlers (1727).

Ungehorsams darstellten – mitnichten. Es ist anzunehmen, dass die Mehrzahl der Begräbnisse nach vorgesehener Art und Weise geordnet abgehalten wurde.

Eine dieser Ausnahmen bildete das studentische Treiben bei Begräbnissen: Wie aus den Quellen hervorgeht, zogen sich die „Studiosi“ gegen Ende des 18. Jhs. durch mehrere Regelübertretungen, dreiste Urkunden- und Unterschriftenfälschungen, Lügengeschichten und Tumulte bei Begräbnissen den Unwillen des diesseitigen Stadtkaplans zu, der sich letztendlich dazu verpflichtet sah, das Konsistorium und den Rektor der Universität darüber in Kenntnis zu setzen: *Um mich selbst ausser Verantwortung zu setzen, als um für künftige Fälle kräftige Abhülfe zu verlassen, finde ich mich verpflichtet, die gehorsamste Anzeige zu machen, mit welcher Eigenmacht, und Troz die Herren Studenten bey Begräbnissen ihrer Mitbrüder über die höchsten Verordnungen sich wegsetzen zu dürfen glauben,*¹⁰⁶ schrieb ein sichtlich aufgebrachter Stadtkaplan Kaspar Gmachl am 8. März 1798 dem Konsistorium.

Bereits im Jahr zuvor waren zwei Studenten auf tragische Weise ertrunken. Als diese beerdigt werden sollten, brachte eine studentische Abordnung die Bitte vor, ihnen für dieses eine Mal, ohne Auswirkungen auf künftige Begräbnisse und gegen Entschädigung aller sonst Beteiligten, das Tragen der Leiche und das Totensingen zu überlassen. Beides wurde ihnen gewährt.¹⁰⁷ *Inzwischen machten sie im stillen zu einer förmlichen Trauer-Musik mit Chören und Posaunen Anstalt; spiegelten eine vom H[err]n P. Rektor erhalten habend sollende Erlaubnis vor, und äusserten sich nebenbey, dass der Stadtkaplan davon nichts zu wissen bräuchte.*¹⁰⁸

Nur durch den Totenansager, der die Studenten beim Pläneschmieden belauscht hatte, kam der Stadtkaplan in Kenntnis über deren Vorhaben. Gmachl klärte umgehend Rektor P. Augustin Schelle (1742-1805)¹⁰⁹ darüber auf, *meldete ihm alles,*

und wälzte alle Verantwortlichkeit von mir, wenn was immer Stollordnungwidriges vor sich gehen sollte.¹¹⁰ Auch der Rektor hielt die Erlaubnis für eine Erfindung der Studenten und ließ durch den Pedell Anstalt treffen, die Absichten der Studenten zu unterbinden. Dem wurde von studentischer Seite jedoch nicht entsprochen: Ohngeachtet dieses Verboths versammelten sich die Studenten im Sacello,¹¹¹ wo die Leichen waren, mit ihren Posaunen, und, wie ich hinach erfuhr, konnte H[err] P. Rektor nur mit der ernstlichen Drohung, die bestellten Blaser auf der Stelle einsperren zu lassen, solche zum weggehen bewegen: Da ich eine halbe Stunde nach diesen Vorgang zur Aussegnung der Leiche kamm, traf ich eine Menge Zuschauer, die die Trauer-Musik herbeylockte, und etlich 20 Studenten in Chorröcken an, welche die Leiche begleiteten, und mit ihrem Trauergesang den Zug so feyerlich machten, als ob Reliquien der Martyrer von einer Kirche in die andere übertragen würden.¹¹²

Den eigentlichen Anlass zum Protest Gmachls gab jedoch das Ableben eines weiteren Jungakademikers am 2. März 1798. Dieser war *ein zwar sehr gesittet- und Hofnungs voller Student, der sich aber auch durch jugendliche Erhitzung seinen Tod bereitete.*¹¹³ Der Kaplan wurde gerufen, um ihm beim Sterben beizustehen. Da der junge Mensch nur durch fleissiges Instruieren sich durchbrachte,¹¹⁴ gab Gmachl Anweisung, das Begräbnis nur mit den allernötigsten Kosten abzuhalten. Unnötig zu erwähnen, dass auch dieses Mal der Anordnung des Stadtkaplans nicht Folge geleistet wurde: *Am Samstag Abends¹¹⁵ meldete mir der Todenansager, dass Studenten bey der Leiche psallirten, und vorgaben, von mir Erlaubniss erhalten zu haben: ob ich gleich diess Vorgeben als derbe Lüge erklären muste, so liess ichs dabey bewenden, weil Abhülfe ohnehin zu spät käme, und Kosten verursachte: Sonntags nach 12 Uhr kamm der Chor-Vikar Pfaffl nebst einen Studenten um die Erlaubniss anzusuchen, dass sie die Stelle der Todensänger gegen Entschädigung derselben vertreten dürfen: Da die Todensänger selbst gar oft Studenten bestellen, so gestattete ich ihnen solches jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung, dass die erlaubte Zahl nicht überschritten werde, wies ihnen die Stoll-Ordnung vor, sagte ihnen, dass die Studenten wie alle andere Stadtbewohner nach solcher sich zu richten verbunden wären, und bath sie nachdrücklich, sie möchten weder mir noch sich selbst einige Unannehmlichkeit zu ziehen, sie versprachen es, und gingen fort: ein Viertl nach 1 Uhr, wo ich schon zur Leichenbegleitung mich anzog.¹¹⁶ kamm der Philosophiae Repetitor Bertsche in sichtbarer Verlegenheit, und mit dem Vermelden, es wären eben 4 Kapell-Knaben in Chor-Röcken gekommen, die Niemand bestellt hätte, und welche, wie er im vorbeygehen hörte, der P. Präfekt der Universität zur Verherrlichung des Leichenzugs herbey geschickt haben soll.*¹¹⁷

In Anbetracht der zeitlichen Umstände hatte Kaplan Gmachl keine Möglichkeit mehr einzugreifen, ohne Tumulte zu veranlassen oder sich gar den Spott der Studenten und des Publikums zuzuziehen. Neuerlich musste er den Leichenzug so feierlich gewähren lassen wie schon ein Jahr zuvor. Gmachl befürchtete, ob nun zu Recht oder nicht, *dass diese dreiste Übertretung der höchsten Stoll-Ordnung den widrigsten Eindruck auf das Publikum machen müsse, wenn selbst arme Studenten mit so einem Pomp begraben werden, die wohlhabenden und verdientesten Familien der Stadt hingegen ohne Ausnahme und mit Strenge an die betreffende Klasse angewiesen*

werden, besonders wenn eben diese Familien, wie es bey der vorjährigen Studenten Begräbniss geschehen seyn soll, noch mit Betteley um Beyträge zu Bestreitung der Unkosten angegangen werden.¹¹⁸ Die Religiosität der Studenten würde sich darüber hinaus nur beim Tod eines Kommilitonen zeigen. Insbesondere im Sommer, wenn sie sich zahlreich auf der Salzach-Brücke einfänden, hätten sie nämlich nur Hohngelächter, sichtbare Merkmale der Geringschätzung gegen den begleitenden Priester¹¹⁹ übrig.

Das Urteil des Konsistoriums über die Studenten wäre sicherlich schlecht ausgefallen, wenn nicht der Rektor seinerseits über alle Umstände der Beerdigung des Akademikers Strohmayer genaue Kundschaft eingezogen¹²⁰ hätte. Für Schelle war die Abweichung von der Stolordnung aber nicht so gravierend, wie sie Kaplan Gmachl beschrieben hatte. Sie bestünde lediglich darin, dass 1. *Die Studenten selbst anstatt der gewöhnlichen, aber deshalb auch entschädigten Träger, die Leiche tragen. Eine Sache, die nicht wohl abzuschlagen war, und welche der H[err] Stadtkaplan im verflossenen sowohl als gegenwärtigem Jahre ungeahndet geschehen ließ.¹²¹* 2. *dass beym Leichenzug anstatt der gewöhnlichen, aber auch entschädigten Todensänger die Studenten abermals mit Vorwissen und Begnehmigung des H[err]n Stadtkaplans, sangen.¹²²* 3. *dass die Zahl der singenden Studenten größer war, als die der Todensänger zu seyn pflegt; Auch dieß scheint mir nur in so ferne tadelnwürdig, als der H[err] Stadtkaplan verlangte, dass die gewöhnliche Zahl nicht soll überschritten werden, und dieß ihm auch stillschweigend zugesagt worden.¹²³* Und schließlich 4. *dass auch Kapellknaben zum Singen bestellt worden. Zwar sind Kapellknaben auch Studenten; aber da sie solche Dienste nicht unentgeltlich zu verrichten pflegen, und da man dem H[err]n Stadtkaplan zugesagt hatte, die Zahl der gewöhnlichen Sänger nicht zu überschreiten, hätte das unterbleiben sollen.¹²⁴*

Auch war es nicht der Präfekt der Universität – wie von Kaplan Gmachl kolportiert –, der am Gymnasium beim Herrn Kapellpräfekten um die Kapellknaben angesucht hatte, sondern der bereits erwähnte Domchorvikar Pfaffl. Dieser aber hatte in den Schulen bloß ausrichten lassen, dass all jene, die nicht verhindert wären, den Leichnam ihres Kommilitonen zu Grabe begleiten könnten. Die Leichenbegleitung wäre eine alte akademische Tradition. Auch die Studenten würden einem verstorbenen Gymnasiasten eine solche Ehre erweisen. *Der ganze große Pomp also, die große Feyerlichkeit, wodurch sich dieser Leichenzug vor denen der niedrigsten Klasse Auszeichnete,¹²⁵ bestand demnach nur in der größeren Zahl der Sänger. Jene waren jedoch nicht zur Pracht gemietete und bezahlte Sänger, sondern Studenten, die ihrem Schulfreunde unentgeltlich ins Grab sangen, wie man dem Soldaten in's Grab schießt.¹²⁶*

Dem Hauptzweck der Stolordnung würde es entsprechen, die Kosten für Begräbnisse möglichst einzuschränken. Da die Studenten alles unentgeltlich verrichtet hatten, lag keine grobe Gesetzesübertretung, geschweige denn eine „Beleidigung“ der Verordnungen vor. Auch die Begleitung durch den Domchor war laut Stolordnung erlaubt und geschah auf Rechnung des Domchorvikars Pfaffl. *Ich finde hier keine Eigenmacht, keinen Troz, keine Dreistigkeit. Die Studenten haben sich um alles bey H[err]n Stadtkaplan gemeldet. [...] Auch kann ich mir nicht*

vorstellen, daß dieser Leichenzug, der nichts Auszeichnendes hatte, als die große Menge der begleitenden sowohl Studenten, als nicht Studenten, auf das Publikum einen so widrigen Eindruck soll gemacht haben,¹²⁷ verteidigte P. Augustin seine Studenten. Auch ließe sich das Psallieren bei der noch im Sacellum aufgebahrten Leiche zum Teil entschuldigen. Das bis vor einigen Jahren noch ganz und gar übliche Psalmensingen wurde durch die Stolordnung wegen unterlaufenden Ungebühren und wegen der Kostbarkeit verbothen.¹²⁸ Da in diesem Fall jedoch freiwillig und unentgeltlich psalliert wurde, bedurfte es nur einer geringfügigen Regelübertretung, auch wenn Schelle zusicherte, dass dies in Zukunft nicht mehr vorkommen würde. Noch dazu erwähne die gültige Stolordnung die Studenten überhaupt nicht. Nach welcher Klasse und welchem Stand hätte man sich also richten sollen? Ich weiß es leider, schloss Rektor Schelle seine Stellungnahme ab, daß die Studenten zu manchen gerechten Klagen gegen sie Anlaß geben; aber es scheint mir doch auch, daß man manchmal die Klagen übertriebe und einer Kleinigkeit wegen Allarm schlage, welches Abneigung der Gemüther unter den verschiedenen Ständen, und dann wohl auch Gezänke und Raufereyen hervorbringt. Übrigens bin ich weit davon entfernt, auch geringen Abweichung von Ordnung und Gesätzen das Wort zu reden, oder Ansprüche auf Exemptionen zu begünstigen, und ich habe bereits solche Vorkehrungen gemacht, die mit aller Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, daß in Zukunft von den Vorschriften der Stolordnung bey Studenten= Begräbnissen auch nicht im Geringsten werde abgewichen werden; das ich um so leichter zusichern kann, als jeder einzelne Todfall eines Studenten sowohl bey Rekorate, als bey Præses der academ[ischen] Congregation muß angezeigt werden; und als die Studenten, wenn sie schon manchmal, wie andere Menschen, auch Gesätze übertraten, doch auch Beweise ihrer Achtung für dieselben geben. Man hat sie im diesjährigen Fasching nur ernstlich ermahnt, den Gebrauch der sogenannten National=stöcke aufzugeben, und alle solche Brügl waren bey ihnen verschwunden. Im vorigen Jahre verboth man ihnen den Gebrauch der Posauinen bey Leichenzügen, und bey allen derley seitherigen Gelegenheiten, ward auch nicht der geringste Schritt gemacht, dieselben weiter gebrauchen zu wollen.¹²⁹

Auch die Schreiben des Konsistoriums an das Rektorat und an den Kaplan des Bürgerspitals befinden sich bei den Akten. In einer ersten Signatur vom 9. März 1798, also zeitlich noch vor der Eingabe des Rektors, hatten die Konsistorialräte ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass der Adressat alles in die Wege leiten möge, die sonst dem Universitäts Fons in allem unterstehende Schüler dahin zu bringen, daß auch sie sich einer für alle Stadt-Inwohner ohne Unterschied festgesetzten höchstmachtsherr[licher] Verordnung gezimmend unterziehen.¹³⁰

Das Konsistorium hatte zudem Auskunft darüber gefordert, welche Mittel und Maßregelungen Rektor Schelle ergreifen würde, um in Zukunft Begräbnisse in Einklang mit der Stolordnung und den Gesetzen sicherzustellen. Beides wurde dem Konsistorium – wie oben bereits dargelegt – zugesichert.¹³¹

Abschlussbemerkung

Eskonnten hier nur einige „Blitzlichter“ auf das neuzeitliche Begräbnisgeschehen in Salzburg geworfen werden. Eine umfassende rechts-, sozial-, musik- und v. a. liturgiehistorische Aufarbeitung der Salzburger Sepulkralkultur steht bisher gänzlich aus – ein Umstand, der für das altehrwürdige Erzbistum Salzburg jedenfalls zu bedauern ist.¹³²

Anmerkungen:

1 Folgender Beitrag geht auf einige Facetten der Diplomarbeit des Autors ein: *Michael Skotschek*, Friedhof und Begräbnis in der Stadt Salzburg im 18. Jahrhundert. Unveröffentlichte Diplomarbeit am Fachbereich für Geschichte an der Universität Salzburg, Salzburg 2009.

2 *Karl Eder*, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung. Die kirchlichen, religiösen und politischen Verhältnisse in Österreich ob der Enns 1490 – 1525 (= Studien zur Reformationsgeschichte Oberösterreichs Bd. 1), Linz 1932, S. 214.

3 Der Autor ist selbst als Begräbnisleiter tätig und bezieht sich hier durchaus auf eigene Beobachtungen.

4 Vgl. *Hans Lentze*, Begräbnis und Jahrtag im mittelalterlichen Wien, in: *Heinrich Mitteis* (Hg.), Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 67 (= Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 80), Weimar 1950, S. 328–364, hier S. 328.

5 Vgl. *O. A.*, Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Rituale Romanum auf Beschluss des Hochheiligen Ökumenischen Zweiten Vatikanischen Konzils erneuert und unter der Autorität Papst Pauls VI. veröffentlicht. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969, Freiburg-Basel-Wien² 2009, S. 5.

6 Vgl. *Alfred Niebergall*, Agende, in: *Horst Balz, Richard P. C. Hanson, Sven S. Hartman* u. a. (Hg.), Theologische Realenzyklopädie, Bd. 1. Aaron – Agende, Berlin-New York 1995, S. 755–791, hier S. 772f. Vgl. auch: *O. A.*, Ueber das Verhältniß der Diöcesan-Ritualien zum Rituale Romanum, in: *Johann Baptist Heinrich, Christoph Moufang* (Red.), Der Katholik. Zeitschrift für katholische Wissenschaft und kirchliches Leben (= Jg. 41, 2. Hälfte. Neue Folge. Bd. 5), Mainz 1861, S. 90–96, hier S. 92.

7 Vgl. *Niebergall*, Agende (wie Anm. 6), S. 773.

8 Vgl. *Ernst Hintermaier*, »Es gehe confuse in verrichtung des Gottesdienstes zue, vnnd wolle demnach denn Chorum in ein bessere und richtigere Ordnung bringen.« Liturgie-Reform, Kirchenmusik, und höfisches Musikleben unter den Erzbischöfen Wolf Dietrich von Raitenau (1587 – 1612) und Markus Sittikus von Hohenems (1612 – 1619), in: *Jürg Stenzl, Ernst Hintermaier, Gerhard Walterskirchen* (Hg.), Salzburger Musikgeschichte. Vom Mittelalter bis in 21. Jahrhundert, Salzburg 2005, S. 121–138, hier S. 122f.

9 Vgl. *Niebergall*, Agende (wie Anm. 6), S. 773.

10 Vgl. *Papst Paul V. [Camillo Borghese]* (Hg.), Rituale Romanum. Pauli V. P. M. iussu editum, Rom 1617.

11 Vgl. *Niebergall*, Agende (wie Anm. 6), S. 774.

12 Vgl. *O. A.*, Verhältniß der Diöcesan-Ritualien zum Rituale Romanum (wie Anm. 6), S. 92.

13 Vgl. *O. A.*, Verhältniß der Diöcesan-Ritualien zum Rituale Romanum (wie Anm. 6), S. 92f.

14 Vgl. *O. A.*, Verhältniß der Diöcesan-Ritualien zum Rituale Romanum (wie Anm. 6), S. 93f.

15 Vgl. *O. A.*, Verhältniß der Diöcesan-Ritualien zum Rituale Romanum (wie Anm. 6), S. 93–96.

16 Vgl. *Michael von Kuemburg* (Hg.), Libellus Agendarum, Circa Sacra menta, Benedictiones, & Cæremonias, secundum antiquum usum Metropolitanæ Ecclesiæ Salisburgensis, Salzburg 1557.

17 Vgl. *Stefan Hauptmann*, Das Freisinger Begräbnisritual in der Neuzeit (= Studien zur Pastoralliturgie Bd. 33), Regensburg 2011, S. 11f.

18 Auf eine Nennung der vollständigen Titel der genannten Editionen des Rituale Salisburgense wird aus Platzgründen verzichtet.

19 Exemplarisch: *Siegmund Christoph von Schrattenbach* (Hg.), *Rituale Salisburgense. Ad usum Romanum accommodatum. Authoritate, et jussu celsissimi ac reverendissimi domini domini Sigismundi Christophori, Archi-Episcopi, & S.R.I. Principis Salisburgensis, S. Sedis. Apostolicæ Legati Nati, Germaniæ Primatis &c. &c. Ex illustrissima et antiquissima prosapia S.R.I. Comitum. De Schrattenbach &c. &c. Denuò recognitum, & revisum, Salzburg 1768.*

20 *Maximilian Joseph von Tarnóczy* (Hg.), *Rituale Romano-Salisburgense collatis consiliis cum celsissimis ac reverendissimis dominis Adalberto Josepho, Principe Episcopo Gurcensi, et Antonio Martino, Principe Episcopo Lavantino ... jussu et auctoritate Maximiliani Josephi Principis Archiepiscopi et Metropolitae Salisburgensis. Denuo recognitum, Salzburg 1854.*

21 Vgl. *Hauptmann, Freisinger Begräbnisritual* (wie Anm. 17), S. 13f.

22 Vgl. *Hauptmann, Freisinger Begräbnisritual* (wie Anm. 17), S. 16.

23 Ludwig J. J. Wittgenstein, österreichisch-englischer Sprachphilosoph (1889-1951).

24 Vgl. *Hieronymus Frank*, Geschichte des Trierer Beerdigungsritus, in: *Hilarius Emonds* (Hg.), *Archiv für Liturgiewissenschaft* (= 4. Bd., 2. Halbband), Regensburg 1956, S. 279-315, hier S. 279. Vgl. auch *Balthasar Fischer*, Sterbe- und Begräbnisriten der *Collectio Rituum pro omnibus Germaniæ dioecesibus* 1950, in: *Hansjakob Becker, Dominik Fugger, Joachim Pritzkat, Katja Süß* (Hg.), *Liturgie im Angesicht des Todes. Reformatorische und katholische Traditionen der Neuzeit. Teil II* (= *Pietas Liturgica* 14. Interdisziplinäre Beiträge zur Liturgiewissenschaft), Tübingen-Basel 2004, S. 987-1053.

25 Vgl. *August Jilek*, Die Taufe, in: *Hans-Christoph Schmidt-Lauber, Michael Meyer-Blanck, Karl-Heinrich Bieritz* (Hg.), *Handbuch der Liturgik*, Göttingen 2003, S. 285-318, hier S. 303.

26 *Andreas Rohracher* (Hg.), *Collectio Rituum in usum cleri Archidiocesos Salisburgensis ad instar Appendix Ritualis Romani cum approbatione Sacrae Rituum Congregationis jussu et auctoritate celsissimi ac reverendissimi domini Andreae Principis-Archiepiscopi Salisburgensis editum*, Salzburg 1951.

27 Die Grundlage für die nachfolgende Auflistung bildet die Ausgabe des *Rituale Salisburgense* von 1716. Die Ausgaben von 1740 und 1768 sind auf weiten Teilen ident mit dem Ritus von 1716. Vgl. *Franz Anton Fürst von Harrach* (Hg.), *Rituale Salisburgense. Ad usum Romanum accommodatum. Authoritate, et jussu celsissimi ac reverendissimi domini domini Francisci Antonii, Archi-Episcopi, et S.R.I. Principis Salisburgensis, S. Sedis. Apostolicæ Legati, Germaniæ Primatis, Principis De Harrach. Denuò recognitum, & revisum, Salzburg 1716.*

28 Vgl. *Ludwig Ruland*, Die Geschichte der kirchlichen Leichenfeier, Regensburg 1901, S. 103.

29 Vgl. *Deutsche, Österreichische, Schweizer Bischofskonferenz, Erzbischöfe von Luxemburg und Straßburg, Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich und Metz* (Hg.), *Codex des Kanonischen Rechtes (Codex Iuris Canonici). Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis. Auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus (Kevelaer 2001)*, ibs. die *Canones 1183-1185*.

30 Vgl. *Bruno Bürki*, Im Herrn entschlafen. Eine historisch pastoraltheologische Studie zur Liturgie des Sterbens und des Begräbnisses (= Beiträge zur Praktischen Theologie Bd. 6), Heidelberg 1969, S. 274f.

31 Vgl. Stichwort *Unehrenhafte Bestattung*, in: *Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel* (Hg.), *Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur. Wörterbuch zur Sepulkralkultur. Volkskundlich-kulturgechichtlicher Teil: Von Abdankung bis Zweitbestattung*. Bearbeitet von Reiner Sörries, Braunschweig 2002, S. 363.

32 Gedacht sei hier vorwiegend an die im Konkubinat (oder in Zivilehe) lebenden Frauen und Männer. Vgl. dazu *Joseph Hollweck* (Hg.), *Dr Philipp Hergenröthers Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts*, Freiburg im Breisgau, S. 665 sowie *Bürki, Im Herrn entschlafen* (wie Anm. 30), S. 275.

33 Vgl. *Harrach, Rituale Salisburgense 1716* (wie Anm. 27), S. 160f sowie *Marcus Adam Nickel* (Hg.), *Das Ritual der katholischen Kirche. Mit bischöflicher Genehmigung aus dem Lateinischen übersetzt von Marcus Adam Nickel, Mainz 1839*, S. 183.

34 Vgl. *Manlio Sodi, Juan Javier Flores Arcas, Achille Maria Triacca* (Hg.), *Rituale Romanum. Editio Princeps, 1614* (= *Monumenta Liturgica Concilii Tridentini* Bd. 5), Vatikanstadt 2004, S. 357.

35 Vgl. *Petra Lindenhofer*, „*Traufkinder*“ – Ein besonderer Umgang mit ungetauft verstorbenen Kindern in der Frühen Neuzeit (= ungedruckte Diplomarbeit an der Universität Wien), Wien 2012, S. 6f, 59 sowie 78.

36 Vgl. Stichwörter *Engelgottesacker* sowie *Unschuldige Kinder-Friedhof*, in: *Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel*, *Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur* (wie Anm. 31), S. 70 bzw. 364.

37 Vgl. *Papst Benedikt XV. [Giacomo della Chiesa]* (Hg.), Codex iuris canonici. Pii X. Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV. Auctoritate Promulgatus (= Acta Apostolicae Sedis Bd. 9), Rom 1917, Can. 1239 § 1 sowie *Andreas Rohracher*, Collectio Rituum (wie Anm. 26), S. 153. Die gleichlautende Formulierung *Ad sepulturam ecclesiasticam non sunt admittendi qui sine baptismo decesserint* bezieht sich nicht mehr primär auf die ohne Schuld vor der Taufe verstorbenen Kinder.

38 Vgl. *Ständige Kommission für die Herausgabe der gemeinsamen liturgischen Bücher im deutschen Sprachgebiet* (Hg.), Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebiets. Rituale Romanum auf Beschluss des Hochheiligen Ökumenischen Zweiten Vatikanischen Konzils erneuert und unter der Autorität Papst Pauls VI. veröffentlicht, Freiburg-Basel-Wien² 1969, S. 112 sowie *Annibale Bagnini*, Die Liturgiereform 1948 – 1975. Zeugnis und Testament. Deutsche Ausgabe herausgegeben von Johannes Wagner und Mitarbeit von François Raas, Freiburg-Basel-Wien 1988, S. 805f.

39 Vgl. *Harrach*, Rituale Salisburgense 1716 (wie Anm. 27), S. 160f sowie *Nickel*, Ritual der katholischen Kirche (wie Anm. 33), S. 183.

40 Vgl. *Guidobald von Thun und Hohenstein* (Hg.), Rituale Salisburgense. Ad usum Romanum accommodatum. Authoritate et jussu illustrissimi et reverendissimi Principis ac domini d. Guidobaldi, Archiepiscopi Salisburgensis, Apostolicæ Sedis Legati, &c. Denuò recognitum & revisum, Salzburg 1657, S. 207f.

41 Vgl. *Manlio Sodi*, Rituale Romanum (wie Anm. 34), S. 111.

42 Vgl. *Andreas Rohracher*, Collectio Rituum (wie Anm. 26), S. 153.

43 Vgl. *Willibald Maria Plöchl*, Geschichte des Kirchenrechts, (= Bd. 5, 3. Teil. Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit), Wien-München 1969, S. 92f.

44 Vgl. dazu *Hollweck*, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (wie Anm. 32), S. 665f.

45 Vgl. *Heinz Dopsch, Robert Hoffmann*, Geschichte der Stadt Salzburg, Salzburg 1996, S. 273.

46 Vgl. *Gerhard Ammerer, Michael Skotschek*, Der Armesünderfriedhof (= MGSLK Bd. 150), Salzburg 2010, S. 179-198, hier S. 189.

47 Peter Putzer, Das Salzburger Scharfrichtertagebuch (= Schriften des Instituts für historische Kriminologie Bd 1), Wien 1985.

48 Vgl. *Ammerer*, Der Armesünderfriedhof (wie Anm. 46), S. 190f.

49 Vgl. *Eugen Fischer*, Begräbnis. V. Kirchl. Recht, in: *Josef Höfer, Karl Rahner* (Hg.), Lexikon für Theologie und Kirche. Begründet von Michael Buchberger (= Bd. 2. Barontus – Cölestiner), Freiburg im Breisgau² 1958, S. 119f, hier S. 119.

50 Vgl. *Klaus Kottmann*, Die Freimaurer und die Katholische Kirche (= Adnotationes in Ius Canonicum Bd. 45. Zugl. Univ. Diss., Bochum 2008), Frankfurt am Main 2009, S. 202.

51 Vgl. *Hollweck*, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (wie Anm. 32), S. 664 sowie *Plöchl*, Geschichte des Kirchenrechts (wie Anm. 43), S. 79.

52 Vgl. *Herbert Derwein*, Geschichte des Christlichen Friedhofs in Deutschland (Frankfurt am Main 1931), S. 32 bzw. Tafel II (Anhang).

53 Vgl. *Harrach*, Rituale Salisburgense 1716 (wie Anm. 27), S. 160f.

54 Vgl. *Derwein*, Geschichte des Christlichen Friedhofs (wie Anm. 52), S. 32.

55 Vgl. *Peter Lex*, Das kirchliche Begräbnisrecht historisch-kanonistisch dargestellt, Regensburg 1904, S. 225.

56 In kirchlichen Quellen wird bei verheirateten Frauen für diese Zeit häufig nur der Mädchenname – in diesem Fall der Name *Voglin* – angeführt.

57 AES, Funeralia 22/70 (Summarischer Extractus im Anhang einer Signatur der Salzburger Hofkammer an das Konsistorium vom 16. Juli 1700, betreffend die Unkosten für das Begräbnis der Maria Voglin).

58 AES, Funeralia 22/70 (Konzept eines Dekrets des Konsistorium an den Dechant von Laufen vom 2. Juli 1700, betreffend das Begräbnis der Maria Voglin). Mit *selbigen Pfarrs freythoff* ist der Pfarrfriedhof von Laufen gemeint. Nußdorf am Haunsberg war um 1700 noch Hilfspfarre von Laufen und wurde von einem *Vicarius zu Nußdorf* betreut, dem für die dort gehaltenen Exequien 6fl zuerkannt wurden. Vgl. dazu AES, Konsistorialprotokoll aus dem Jahr 1700, 2. Teil, 1380^t (Konsistorialprotokoll vom 19. Oktober 1700, betreffend die Beerdigungskosten der Maria Voglin) sowie AES, Funeralia 22/70, Summarischer Extractus vom 16. Juli 1700 (wie Anm. 57).

59 AES, Funeralia 22/70 (Konsistorialprotokoll vom 19. Oktober 1700) (wie Anm. 58).

60 Vgl. AES, *Funeralia* 22/70 (Summarischer Extractus vom 16. Juli 1700) (wie Anm. 57).

61 AES, Konsistorialprotokoll aus dem Jahre 1700, 2. Teil, 1094^{rrv} (Konsistorialprotokoll vom 16. August 1700. Zugleich Dekret an die Oberin des Klosters Nonntal, betreffend das Begräbnis des Johann Adamen Pittner).

62 AES, *Funeralia* 22/70 (Extrakt einer Resolution des Salzburger EBs Johann Ernst von Thun vom 12. August 1700 an den Fürstbischof von Chiemsee, Sigmund Carl von Castel-Barco, datiert den 16. August 1700).

63 AES, *Funeralia* 22/70 (Bittgesuch des Nonntaler Kuraten Johann Balthasar Perwein an das Konsistorium vom 6. Oktober 1700, bezüglich der Bezahlung der Pittner'schen Begräbniskosten).

64 AES, *Funeralia* 22/70 (Todesanzeige des Salzburger Stadtkaplans Kaspar Gmachi an das Konsistorium vom 28. Februar 1806). Zur Person des Bürgerspitalspfarrkaplans Kaspar Gmachi (1791-1806) vgl. *Christian Greinz*, Die fürsterzbischöfliche Kurie und das Stadtdekanat zu Salzburg. Ein Beitrag zur historisch-statistischen Beschreibung der Erzdiözese Salzburg, Salzburg 1929, S. 280.

65 AES, *Funeralia* 22/70 (Todesanzeige vom 28. Februar 1806) (wie Anm. 64).

66 AES, *Funeralia* 22/70 (Leumundszeugnis des kurfürstlichen Stadtsyndikus vom 28. Februar 1806 über die Person der Anna Bietingerin).

67 AES, *Funeralia* 22/70 (Beerdigungsanzeige des Stadtkaplans Kaspar Gmachi an das Konsistorium vom 2. März 1806).

68 AES, Konsistorialprotokoll aus dem Jahre 1791, 382^{rrv} (Konsistorialprotokoll vom 22. Juni 1791, betreffend die bereits erfolgte Beerdigung eines Lutheraners in Golling).

69 AES, *Funeralia* 22/70 (Konzept eines Dekrets des Konsistoriums an den Abt von Michaelbeuern vom 2. August 1794, betreffend die Beerdigung des Selbsthengers Andreas Begetinger).

70 Ebenda.

71 AES, *Funeralia* 22/70 (Bericht des Domstadtkaplans Johann Wimsbacher an das Konsistorium vom 28. Jänner 1795 über die Todesumstände des hochfürstlichen Postverwalters Georg Felix Gensler).

72 AES, *Funeralia* 22/70 (Konzept eines Dekrets des Konsistoriums an den Domstadtkaplan Johann Wimsbacher vom 29. Jänner 1795, betreffend die Beerdigung des Selbstmörders Georg Felix Gensler).

73 AES, *Funeralia* 22/70 (Konzept eines Dekrets des Konsistoriums an den Vikar zu Golling vom 28. Mai 1783, betreffend die Sepultur des Selbstmörders Hans Sachs).

74 Ebenda. Vgl. dazu auch AES, *Funeralia* 22/70 (Bericht des Vikars zu Golling an das Konsistorium vom 28. Mai 1783, betreffend die Todesumstände des gemeinen Soldaten Hans Sachs).

75 AES, *Funeralia* 22/70 (Bericht vom 28. Jänner 1795) (wie Anm. 71).

76 Zur Salzburger Stolordnung von 1784 vgl. u. a. *Joseph Mack*, Die Reform- u. Aufklärungsbestrebungen im Erzstift Salzburg unter Erzbischof Hieronymus von Colloredo. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte der Aufklärungszeit (= Phil. Diss.), München 1912, S. 52.

77 *Judas Thaddäus Zauner* (Hg.), Auszug der wichtigsten hochfürstlichen Salzburgischen Landesgesetze zum gemeinnützigen Gebrauch nach alphabetischer Ordnung, Salzburg 1785.

78 Vgl. ebenda, S. III.

79 Vgl. ebenda, S. 225-248. Durchaus bedenkenswert sind die von Zauner im Vorwort gemachten Ausführungen über die Bekanntheit vieler hoheitlicher Verordnungen bei den Salzburgern: *Bey aller Uebung weis man sich oft nicht zu entsinnen, ob über diesen oder jenen Gegenstand ein besonderes Landesgesetz vorhanden sey; und wenn man auch dieses weis, so geschieht es ja doch manchmal, daß man gerade diejenige Verordnung, die man bey einer praktischen Ausarbeitung nöthig hätte, und deren Inhalt man daher vorzüglich zu erfahren wünschte, nicht bey der Hand hat, oder sie nicht anders als mit vieler Mühe bekommen kann.* Siehe dazu Zauner, Wichtigste Salzburgische Landesgesetze (wie Anm. 77), S. IVf. Diese Bemerkung mag verdeutlichen, warum an den Begräbnisverordnungen oft vorbeigehandelt wurde und es nicht selten mehrerer Aufforderungen bedurfte, bis dem Auftrag des Gesetzes entsprechend wurde.

80 Zauner, Wichtigste Salzburgische Landesgesetze (wie Anm. 77), S. 206.

81 Vgl. ebenda, S. 206f.

82 Vgl. ebenda, S. 226 sowie 232.

83 Vgl. ebenda, S. 228 sowie 230.

84 Bei Grabprozessionen, bei denen mit Zugluft zu rechnen war, drehte man oft mehrere Kerzen zu einer vieldochtigen Fackel zusammen (= lateinisch *intorticum*); daher der Begriff *Törzenträger*.

85 Der Bahrträger fungierte laut Stolordnung bei jenen Kindern als Träger, die noch nicht kommuniziert hatten.

86 Vgl. Zauner, Wichtigste Salzburgische Landesgesetze (wie Anm. 77), S. 226-240.

87 Vgl. ebenda.

88 Vgl. ebenda, S. 213f.

89 Nachfolgende Regelungen zum Begräbniswesen finden sich gedruckt bei Zauner, Wichtigste Salzburgische Landesgesetze (wie Anm. 77), S. 241-248.

90 Vgl. ebenda, S. 249-260. Vgl. auch Helmut Huber, Totenbrauchtum in Niederösterreich. Häusliche Leichenwache in der alpinen Zone. Erscheinungsformen des 20. Jahrhunderts (= Dissertationen der Universität Wien Nr. 149), Wien 1981, S. 34ff.

91 Vgl. Susanne E. Rieser, Sterben, Tod und Trauer. Mythen, Riten und Symbole im Tirol des 19. Jahrhunderts, Innsbruck 1991, S. 108f, Karl Zinnburg, Salzburger Volksbräuche. Illustrationen von Richard Treuer, Salzburg 1972, S. 218-221 sowie Huber, Totenbrauchtum in Niederösterreich (wie Anm. 90), S. 96ff.

92 Vgl. Zauner, Wichtigste Salzburgische Landesgesetze (wie Anm. 77), S. 248. Im AES findet sich unter dem Titel *Acta. Die von Seiner hochfürst[lichen]: Gnaden etc. aus eigenem Chatouille mit 6000 Gulden gemachte Stiftung der unentgeltlichen Begräbnisse armer Personen sammt zugehörigen betr[effend] ein Faszikel, der Quellen zum Armenbegräbnisfond enthält*. Vgl. dazu auch Skotschek, Friedhof und Begräbnis in der Stadt Salzburg (wie Anm. 1), S. 105-150.

93 Vgl. Zauner, Wichtigste Salzburgische Landesgesetze (wie Anm. 77), S. 205-260.

94 Ebenda, S. 241f.

95 Vgl. Josef Schöttl, Kirchliche Reformen des Salzburger Erzbischofs Hieronymus von Colloredo im Zeitalter der Aufklärung, (= Südostbayerische Heimatstudien Bd. 16. Herausgegeben von Josef Weber), Hirschenhausen 1939, S. 82f.

96 Für eine detaillierte Darstellung der Verbote und Einschränkungen bei Prozessionen, Andachten, Bittgängen etc. vgl. ebenda, S. 82-104.

97 AES, Visitatio generalis in Decanatu Hallein (Dekret vom 23. Juni 1784 an das Konsistorium). Zitiert nach Schöttl, Kirchliche Reformen des EBs Colloredo (wie Anm. 95), S. 95f.

98 Hierbei handelt es sich um das Bet-Läuten, auch Ave-Maria-Läuten genannt: Das Ave-Maria-Läuten war das abendliche Angelusläuten der röm.-kath. Kirche. Es schloss ein dreimaliges Glöckenzeichen der Betglocke mit längerem Nachläuten ein, das die Gläubigen zum Gruß der Gottesmutter Maria anleitete, die zur Abendzeit die Botschaft des Engels gehört und Christus empfangen hatte. Das Ave-Maria-Läuten wurde in der Abenddämmerung begangen und sollte an die Menschwerdung Christi erinnern. Seit dem 11. Jh. war das nächtliche Angelusläuten auch Feierabendläuten. Vgl. dazu Andreas Heinz, Angelus, in: Walter Kasper u. a. (Hg.), Lexikon für Theologie und Kirche. Begründet von Michael Buchberger (= Bd. 1. A – Barcelona), Freiburg im Breisgau-Basel-Rom-Wien ³1993, S. 653f.

99 AES, Funeralia 22/70, (Gutachten der Stadtkapläne Lamprecht und Decker an das Konsistorium vom 23. März 1770, betreffend das bei nächtlichen Begräbnissen sich ereignende ungebührliche Verhalten). Zur Person des diesseitigen Stadtkaplans Leopold Lamprecht (1752-1780; Dompfarrer) bzw. zum jenseitigen Stadtkaplan Johann Andreas Decker (1768-1778; Stadtkaplanei St. Andrä) vgl. Greinz, Kurie und Stadtdekanat zu Salzburg (wie Anm. 64), S. 173 bzw. 236.

100 AES, Funeralia 22/70 (Dekret des Konsistoriums an beide Stadtkapläne vom 16. Februar 1770, die Abstellung der nächtlichen Begräbnisse betreffend).

101 AES, Funeralia 22/70, (Dekret des Konsistoriums an beide Stadtkapläne vom 28. März 1770, die allhiesigen nächtlichen Begräbnisse cum annex betreffend).

102 Ebenda.

103 Ebenda.

104 Ebenda.

105 AES, Funeralia 22/70 (Gutachten der Stadtkapläne vom 23. März 1770) (wie Anm. 99).

106 AES, Funeralia 22/70 (Beschwerde des diesseitigen Stadtkaplans Kaspar Gmachl an das Konsistorium vom 8. März 1798 über studentisches Fehlverhalten bei Beerdigungen).

107 Vgl. ebenda.

108 Ebenda.

109 Zur Person des Titl. Herrn P. Augustin Schelle (1742-1805), Rektor der Universität Salzburg (1792-1802), vgl. u. a. *Bernard Zezi* (Hg.), Hochfürstlich-Salzburgischer Kirchen- und Staatskalender für das Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Erlösers Jesu Christi 1795. Zusammengetragen und mit gnädigster höchster Bewilligung zum Druck befördert von Bernard Zezi, Salzburg 1795, S. 67.

110 AES, *Funeralia 22/70* (Beschwerde Gmachls vom 8. März 1798) (wie Anm. 106).

111 Das Sacellum ist die ehemalige Hauskapelle der Alten Universität Salzburg. Unter EB Markus Sittikus 1618 erbaut, ist sie heute eine Kapelle der Katholischen Hochschulgemeinde Salzburg (Hofstallgasse 1).

112 AES, *Funeralia 22/70* (Beschwerde Gmachls vom 8. März 1798) (wie Anm. 106).

113 Ebenda.

114 Ebenda.

115 Also nur einen Tag nach dem Tod des Studenten, am Samstag, dem 3. März 1798.

116 Ganz von der gegenwärtigen Thematik abgesehen, ist hier von einem Begräbnis die Rede, das nicht am Abend oder in der Nacht, sondern am frühen Sonntagnachmittag abgehalten wurde.

117 AES, *Funeralia 22/70* (Beschwerde Gmachls vom 8. März 1798) (wie Anm. 106).

118 Ebenda.

119 Ebenda.

120 AES, *Funeralia 22/70* (Universitätsrektor P. Augustin Schelle an das Konsistorium vom 20. März 1798, die Beerdigung des Akademikers Strohmayr betreffend).

121 Ebenda.

122 Ebenda.

123 Ebenda.

124 Ebenda.

125 Ebenda.

126 Ebenda.

127 Ebenda.

128 Ebenda.

129 Ebenda.

130 AES, *Funeralia 22/70* (Signatur des Konsistoriums an das Universitätsrektorat vom 9. März 1798, die studentischen Auftritte beim Begräbnis eines ihrer Kommilitonen betreffend).

131 Vgl. ebenda.

132 Als Beispiele seien genannt: *Stefan Hauptmann*, Das Freisinger Begräbnisritual in der Neuzeit (= Zugl. Theol. Diss., München 2010/11), Regensburg 2011; *Hans-Joachim Ignatz*, Die Liturgie des Begräbnisses in der katholischen Aufklärung. Eine Untersuchung von Reformentwürfen im südlichen deutschen Sprachgebiet (= Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen Bd. 75. Zugl. Theol. Diss., Bamberg 1992), Münster 1994; *Benedikt Kranemann*, Sakramentliche Liturgie im Bistum Münster. Eine Untersuchung handschriftlicher und gedruckter Ritualien und der liturgischen Formulare vom 16. bis zum 20. Jahrhundert (= Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen Bd. 83. Zugl. Theol. Habil., Münster 1993/94), Münster 1998.

Bildnachweis

Abbildung 1: *Michael von Kuenburg* (Hg.), *Libellus Agendarum, Circa Sacra menta, Benedictiones, & Cærimonias, secundum antiquum usum Metropolitanæ Ecclesiæ Salisburgensis*, Salzburg 1557, fol. 198^r.

Abbildung 2: *Guidobald von Thun und Hohenstein* (Hg.), *Rituale Salisburgense. Ad usum Romanum accommodatum. Authoritate et jussu illustrissimi et reverendissimi Principis ac domini d. Guidobaldi, Archiepiscopi Salisburgensis, Apostolicæ Sedis Legati, &c. Denuò recognitum & revisum*, Salzburg 1657, S. 207.

Abbildung 3: *Papst Paul V. [Camillo Borghese]* (Hg.), *Rituale Romanum. Pauli V. P. M. iussu editum*, Rom 1617, S. 103.

Abbildung 4: *Herbert Derwein*, *Geschichte des Christlichen Friedhofs in Deutschland*, Frankfurt am Main 1931, Tafel II (Anhang).

Abbildung 5: Eine Prozession der Skapulier-Bruderschaft 1727 in der St. Peter inkorporierten Propstei Weting in Kärnten im Jahr 1727. Hinter den Jungfrauen und vor der Gruppe mit dem Aller-

heiligsten gehen die Musiker: drei Instrumentalisten mit zwei Violinen und dem Bassettl und drei (?) Sänger. Detail. Ölgemälde eines nicht genannten Künstlers, in: *Petrus Eder, Die Sankt-Petrischen Musikanten*, in: Petrus Eder, Gerhard Walterskirchen (Red.), Das Benediktinerstift St. Peter in Salzburg zur Zeit Mozarts. Musik und Musiker – Kunst und Kultur. Herausgegeben von der Erzabtei St. Peter in Salzburg in Zusammenarbeit mit dem Institut für Musikwissenschaft der Universität Salzburg, Salzburg 1991, S. 95-125, hier S. 114.

Anschrift des Verfassers:

MMag. Michael Mitter

Altenberger Straße 5

4040 Linz

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 2014 und 2015

Band/Volume: [154-155](#)

Autor(en)/Author(s): Mitter Michael

Artikel/Article: [„Gestorben und begraben“ - Aspekte der Bestattung im frühneuzeitlichen Salzburg 319-349](#)